



ENTGLEISUNG DES ZUGES 49581

am 1. September 2009

Österreichische Bundesbahnen Strecke 10601 von Wien Matzleinsdorf (Wien Meidling) nach Wiener Neustadt Bf Ebenfurth

Die Untersuchung erfolgt in Übereinstimmung mit dem mit 1. Jänner 2006 in Kraft getretenen Bundesgesetz, mit dem die Unfalluntersuchungsstelle des Bundes errichtet wird (Unfalluntersuchungsgesetz BGBl. I Nr. 123/2005) und das Luftfahrtgesetz, das Eisenbahngesetz 1957, das Schifffahrtsgesetz und das Kraftfahrgesetz 1967 geändert werden, sowie auf Grundlage der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 29. April 2004. Zweck der Untersuchung ist ausschließlich die Feststellung der Ursache des Vorfalles zur Verhütung künftiger Vorfälle. Die Untersuchung dient nicht der Feststellung des Verschuldens oder der Haftung. Bei den verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Ohne schriftliche Genehmigung der Bundesanstalt für Verkehr darf dieser Bericht nicht auszugsweise wiedergegeben werden.

Besuchsadresse: A-1210 Wien, Trauzlgasse 1
Postadresse: A-1000 Wien, Postfach 207
Homepage: http://versa.bmvit.gv.at

BMVIT-795.166-IV/BAV/UUB/SCH/2009

BUNDESANSTALT FÜR VERKEHR

Unfalluntersuchungsstelle des Bundes Fachbereich Schiene

Untersuchungsbericht

In	nhalt	Seite
	Verzeichnis der Abbildungen	4
	Verzeichnis der Gutachten	
	Verzeichnis der Abkürzungen	
	Verzeichnis der Regelwerke	7
	Verzeichnis der Regelwerke des IM/RU	7
	Untersuchungsverfahren	7
	Vorbemerkungen	
	Empfänger	
	Zusammenfassung	
2.	Allgemeine Angaben	
	2.1. Ort	
	2.2. Zeitpunkt	
	2.3. Witterung, Sichtverhältnisse	
	2.4. Behördenzuständigkeit	
	2.5. Örtliche Verhältnisse	
	2.6. Zusammensetzung der beteiligten Fahrt	12
	2.7. Zulässige Geschwindigkeiten	
	2.7.1. Auszug aus VzG des IM	
	2.7.2. Auszug aus Fahrplananordnung 11114 des IM	13
	2.7.3. Auszug aus Buchfahrplan, Heft 401, Fahrplanmuster M 5871 des IM	13
	2.7.4. Geschwindigkeitseinschränkung durch La	
	2.7.5. Geschwindigkeitseinschränkung durch schriftliche Befehle	
2		
ე. ⊿	Beschreibung des Vorfalls	15 17
4.	4.1. Verletzte Personen	17 17
	4.2. Sachschäden an Infrastruktur	
	4.3. Sachschäden an Fahrzeugen	
	4.4. Betriebsbehinderungen	
	4.5. Schäden an Umwelt	
5	Beteiligte, Auftragnehmer und Zeugen	
	Aussagen / Beweismittel / Auswertungsergebnisse	
0.	6.1. Auswertung der Registriereinrichtung des Tfz	18
	6.2. Aussage Z 49581:	19
	6.3. Aussage Bf Ebenfurth:	
	6.4. Untersuchung der beteiligten Wagen	
	6.4.1. Allgemein	
	6.4.2. Regelwerke	
	6.4.3. Untersuchung vor Ort am 1. September 2009	
	6.4.4. Untersuchung in der Werkstätte Kledering am 7. September 2009	
	6.4.5. Beladung	
	6.5. Verwiegung des entgleisten Wagens	33
	6.6. Auswertung des Zuglauf-Check-Points	34
	6.7. Sicherung der Ladung	
	6.8. Überprüfung der Verwindesteifigkeit	
	6.9. Radentlastung des entgleisten Wagens und Verschiebung der Last	43
	6.10. Radlastveränderung durch Verwindung des Gleises	
	6.11. Regelwerke für den Fahrweg	45
	6.11.1. Grundlagen gemäß TSI HS INFRA:	45
	6.11.2. DB IS 2 – Teil 1	
	6.12. Fahrweg	
	6.12.1. Allgemein	50
	6.12.2. Überprüfung der Gleislage mit dem Messwagen vom 19. März 2009:	
	6.12.3. Überprüfung der Gleislage mit dem Messwagen vom 17. Juni 2009:	
	6.12.4. Beurteilung der Gleislagemessschriebe durch [1] (Zitat):	53
	6.12.5. Analyse der Messung der Längshöhe durch [1]:	
	6.12.6. Detailuntersuchung Längshöhe lange Wellenlänge durch [1]:	5/
	6.12.7. Detailuntersuchung Querhöhe durch [1]:	
	6.12.9. Detailuntersuchung 3 m-Verwindung durch [1]:	6U
	6.12.10. Detailuntersuchung 9 m-Verwindung durch [1]:	
	5 Solution of the following of the following during the following during the following the foll	0 1



	6.12.11. Detailuntersuchung 16 m-Verwindung durch [1]:	62
	6.12.12. Zusammenfassung der Detailuntersuchungen der Verwindungen durch [1]:	
	6.12.13. Analyse der gegenseitigen Höhenlage durch [1]:	
	6.12.14. Analyse der Gleislageabweichung der Richtung durch [1]:	
	6.12.15. Analyse der Spurweite durch [1]:	
	6.13. Analyse des Éntgleisungsvorganges	66
	6.13.1. Auslösung der Entgleisung – Quelle [1]:	66
	6.13.2. Beladungsbewegungen bei der Kippbewegung an der Spritzstelle – Quelle [1]:	66
	6.13.3. Beladungsbewegungen nach der Entgleisung	67
	6.14. Berechnung der Sicherheit gegen Entgleisen – Quelle [1]	67
7.	Zusammenfassung der Erkenntnisse	68
	7.1. Fahrgeschwindigkeit	
	7.2. Regelwerke für die Beladung	68
	7.3. Beteiligtes Fahrzeug	68
	7.4. Fahrweg	
	7.5. Regelwerke für die Instandhaltung des Fahrweges des IM	
	7.6. Gutachterliche Stellungnahme zur Entgleisung	
8.	Sonstige, nicht unfallkausale Unregelmäßigkeiten	
	8.1. Technische Mängel am vierten Wagen im Zugverband von Z 49581	73
	8.2. Auswertung der Lastverteilung rechts / links am Zuglauf-Check-Point Deutsch Wagram	
	8.3. Änderung von Instandhaltungsregelwerken des IM	
	8.4. Mängel des Messschriebes des Messwagens EM250	
9.	Ursache	76
10	Berücksichtigte Stellungnahmen	76
11	. Sicherheitsempfehlungen	77
	Beilage Auszug aus Gutachterliche Stellungnahme zur Entgleisung des Zuges Z 49581 Umfahrung Strecke	
	10601 des Bahnhof Ebenfurth am 1. September 2009 [1]	84
	Beilage - Fristgerecht eingelangte Stellungnahmen	88



Verzeichnis der Abbildungen

		Seite
Abbildung 1	Skizze Eisenbahnlinien Österreich	
Abbildung 2	Auszug aus Homepage BMVIT	
Abbildung 3	Übersichtsskizze Ebenfurth	
Abbildung 4	Lageplanskizze Bf Ebenfurth - Quelle IM	
Abbildung 5	Auszug aus VzG des IM	
Abbildung 6	Auszug aus Fahrplananordnung 11114 - Quelle IM	
Abbildung 7	Auszug aus Buchfahrplan - Quelle IM	
Abbildung 8	Buchfahrplan, Heft 401, Fahrplanmuster M 5871 des IM	
Abbildung 9	Entgleister 3. Wagen von Z 49581 - Blick von vorne	15
Abbildung 10	Entgleister 3. Wagen - Ansicht von links - Quelle IM	
Abbildung 11	Entgleisungsspuren - Quelle [1]	
Abbildung 12	Gebrochene Schiene vor dem Herzstück der Weiche 154	
Abbildung 13	Auswertung der Registriereinrichtung des Tfz	
Abbildung 14 Abbildung 15	Typenskizze Simms – Quelle Homepage Fahrzeughersteller) کے
Abbildung 16	BT, Band 1 Grundsätze, Punkt 5.6.1	
Abbildung 17	Ladungssicherungssystem Stand der Technik - Handrad und Führungsplatten - Quelle [1]	
	Ladungssicherungssystem Stand der Technik - Handrad und Führungsplatten - Quelle [1]	
Abbildung 19	STS der vorderen Lademulde unmittelbar nach der Entgleisung - Quelle IM	2¢
Abbildung 20	Nichtanliegende rechte, hintere STS des vorderen Coils	
Abbildung 21	Nichtanliegende rechte, vordere STS des vorderen Coils	
Abbildung 22	Gebrochene Gleitstückfeder	
	Auszug aus Merkblatt UIC 510-1, Anlage 8 - Gleitstückspiel	
Abbildung 24	Auszug aus Merkblatt UIC 510-1, Anlage 9 - Gleitstückspiel	27
Abbildung 25	Ladeskizze mit Coils - Quelle RU	28
	Ladeschema aus dem entgleisten Wagen - Quelle IM	
Abbildung 27	Ladeschema aus dem entgleisten Wagen - Quelle IM	29
Abbildung 28	Ladungsschema eines Referenzwagens aus Z 49581 - Quelle IM	
Abbildung 29	Anschrift der Lademulde des entgleisten Wagens	
	Zeichen für Einzellasten, Aufladelängen gemäß AVV, Anlage 11, Punkt 2.6.1	
Abbildung 31	Zeichen für Einzelkasten, Aufladelängen gemäß AVV, Anlage 11, Punkt 2.6.1	
Abbildung 32	Auszug aus AVV, Anlage 11, Punkt 2.6.1 - Quelle AVV	
Abbildung 33	Lastgrenzraster - Quelle IM	33
Abbildung 34	Auszug aus Wagenliste – Quelle RU	
Abbildung 35	Wiegekarte des entgleisten Wagens - Quelle IM	
Abbildung 36	Auswertung des Zuglaufcheckpoints - Quelle IM	
Abbildung 37	Auswertung des Zuglauf-Check-Points gemäß BT	34
Abbildung 38	Überprüfung nach BT	
Abbildung 39	STS - Quelle IM	
Abbildung 40	Lagerung des Coils in der Lademulde 1 - Quelle RU	
Abbildung 41	Abmessungen des Coils in der Lademulde 1 - Quelle RU	
	Abmessungen des Coils in der Lademulde 1 - Quelle RU	
	STS links vorne - Quelle RU	38
Abbildung 44	STS rechts vorne - Quelle RU	
Abbildung 45		
Abbildung 46	Zahnstange der STS rechts vorne - Quelle [1]	
Abbildung 47 Abbildung 48	Angeschlagener Zahn der Zahnstange - Quelle [1]	4 0
Abbildung 49	Tabelle der Radkräfte und Achslasten Mittelwerte aus Verwindeversuchen - Quelle [1]	
Abbildung 50	Ermittlung der Radentlastung – Quelle [1]	
Abbildung 51	Formeln für die Radentlastung – Quelle [1]	
Abbildung 52	Tabelle der Radentlastung - Quelle [1]	
Abbildung 53	Tabelle Langshöhe - Einzelfehler (Mittelwert - Spitze) - Quelle IM	
Abbildung 54	Tabelle Querhöhe - Einzelfehler (Mittelwert - Spitze) - Quelle IM	
Abbildung 55	Tabelle Kennwerte Richtung - Einzelfehler (Mittelwert - Spitze) - Quelle IM	47
Abbildung 56	Tabelle Kennwerte Standardabweichung Richtung - Quelle IM	48
Abbildung 57	Verwindungskennwerte - Von der Null-Linie zum Spitzenwert - Quelle IM	
Abbildung 58	Verwindungskennwerte - Von Mittelwert zum Spitzenwert - Quelle IM	
Abbildung 59	Verwindungsgrenzwerte – Händische Messung - Quelle IM	49
Abbildung 60	Tabelle Querhöhe - Einzelfehler (Mittelwert - Spitze) - Quelle IM	



Abbildung 61	Tabelle Kennwerte Spurweite - Einzelfehler - Quelle IM	49
Abbildung 62	Gleisansicht der Entgleisungsstelle – Quelle IM	
Abbildung 63	Entgleisungsstelle – augenscheinliche Mängel – Quelle IM	
Abbildung 64	Einzelfehlerbericht vom 19. März 2009 - Quelle IM	
Abbildung 65	Gleismessschrieb vom 17. Juni 2009 - Quelle IM	51
Abbildung 66	Auszüge aus den Gleismessschrieben vom 17. Juni 2009 - Quelle IM	52
Abbildung 67	Bild der Entgleisungsstelle vom 17. Juni 2009 – Quelle Messwagen IM	
Abbildung 68	Tabelle Längshöhen - Quelle [1]	
Abbildung 69	Wegmessung der Längshöhe - Quelle [1]	54
Abbildung 70	Darstellung der Wegmessungen bei der Entgleisungsstelle und am Spritzstoß - Quelle [1]	55
Abbildung 71	Analyse der Längshöhen - Quelle [1]	
Abbildung 72	Tabelle der aus dem DB IS 2 - Teil 1 angegebenen Standardabweichungen - Quelle [1]	
Abbildung 73	Standardabweichung der Längshöhe gemäß EN 14363 - Quelle [1]	
Abbildung 74	Tabelle der Fehler Längshöhe - Quelle [1]	
Abbildung 75	Langwellige Fehler der Längshöhe - Messung vom 17. Juni 2009 - Quelle [1]	58
Abbildung 76	EN 13848-1, Tabelle 5 – Längshöhe Einzelfehler Mittelwert-Spitzenwert - SES	59
Abbildung 77	Detailuntersuchung Verwindung Drehzapfen bzw. Drehgestell - Quelle [1]	
Abbildung 78	Fahrzeugprüfverwindung laut ORE B55/RP8 – Figur 6	
Abbildung 79	Analyse der Oberbaumessdaten 9-m-Verwindung - Quelle [1]	61
Abbildung 80	Analyse der Oberbaumessdaten 16-m-Verwindung –Mittelwert-Spitze - Quelle [1]	
Abbildung 81	Tabelle Überschreitung der Verwindungen - Quelle [1]	63
Abbildung 82	Analyse der gegenseitigen Höhenlage - Quelle [1]	63
Abbildung 83	Tabelle Überschreitungen der gegenseitigen Höhenlage - Quelle [1]	64
Abbildung 84	Tabelle der Standardabweichung der Gleislageabweichung der Richtung - Quelle [1]	65
Abbildung 85	Analyse Gleislageabweichung der Richtung - Quelle [1]	65
Abbildung 86	Simulationsberechnung MEDYNA - laterale Beschleunigung des vorderen Coils - Quelle [1]	66
Abbildung 87	Beladungsverteilung bei der lateralen Kippbewegung - Quelle [1]	67
Abbildung 88	Beladungsverteilung nach der Entgleisung - Quelle [1]	67
Abbildung 89	Tabelle Berechnung MEDYNA Auszug- Entgleisungssicherheit Y/Q und Radanhebung Δz –	
Quelle [1]		68
Abbildung 90	Längshöhe - Musterbildung im Gleis - Quelle [1]	7′
Abbildung 91		71
Abbildung 92	9-m-Verwindung - Fehler mit charakteristischer Funktion - Quelle [1]	71
Abbildung 93		72
Abbildung 94	Auszug aus AVV, Anlage 9, Anhang 1	73
Abbildung 95	Eingriffsmaß des Griffes unterschritten	
Abbildung 96	Luftabsperrhahn in der Endlage "OFFEN"	
Abbildung 97	Luftabsperrhahn in undefinierten Zwischenposition	74
Abbildung 98	Luftabsperrhahn in der Endlage "GESCHLOSSEN"	75



Verzeichnis der Gutachten

[1] Gutachterliche Stellungnahme zur Entgleisung des Zuges Z 49581 Umfahrung Strecke 10601 des Bahnhof Ebenfurth am 1. September 2009 erstellt durch den allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger Dipl.-Ing. Johannes Stephanides

Verzeichnis der Abkürzungen

AS Aufmerksamkeitsschwelle BAV Bundesanstalt für Verkehr

BMVIT Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Bf Bahnhof

Bh Bremshundertstel DB Dienstbehelf

E-Bremse Elektrodynamische Bremse des Tfz

ES Eingriffsschwelle

ERRI European Rail Research Institut (Nachfolger ORE)

Hbf Hauptbahnhof

HGV Hochgeschwindigkeitsverkehr

HLL Hauptluftleitung Hst Haltestelle

IM Infrastruktur Manager (Infrastrukturbetreiber)

La Übersicht über Langsamfahrstellen und Besonderheiten

MEDYNA Mehrkörperdynamik-Simulationsprogramm mit Rad-Schiene-Kontakt der Arbeitsgemeinschaft

Computer Aided Railway Engineering

NSA National Safety Authority (Nationale Eisenbahn-Sicherheitsbehörde)

ÖBB Österreichische Bundesbahnen
ORE Forschungs- und Versuchsamt der UIC

QN Qualitätsniveau

ROeEE Raab-Ödenburg-Ebenfurther-Eisenbahn

RU Railway Undertaking (Eisenbahnverkehrsunternehmen)

SES Soforteingriffsschwelle STS Seitliche Transportsicherung

Tfz Triebfahrzeug
Tfzf Triebfahrzeugführer

UIC Internationaler Eisenbahnverband
UUB Unfalluntersuchungsstelle des Bundes
VK Vehicle Keeper (Fahrzeughalter)

Z Zua

Zvbf Zentralverschiebebahnhof



Verzeichnis der Regelwerke

Richtlinie 2004/49/EG "Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit"

TSI "Güterwagen" 2006/861/EG Technische Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) zum Teilsystem

"Fahrzeuge - Güterwagen" des konventionellen transeuropäischen Bahnsystems

TSI HS INFRA 2008/217/EG Technische Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) des Teilsystems

"Infrastruktur" transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems

Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60/1957, i. d. F. BGBl. I, Nr. 95/2009

UUG 2005 Unfalluntersuchungsgesetz, BGBl. Teil I, Nr.123/2005

MEG Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, i. d. F. BGBl. Teil I Nr. 137/2004,

MeldeVO Eisb Meldeverordnung Eisenbahn 2006, BGBl. Teil II, Nr. 279/2005 Eisenbahnbau- und –betriebsverordnung, BGBl. Teil II, Nr. 398/2008

HL-VO Verordnung: Erklärung von Eisenbahnen zu Hochleistungsstrecken, BGBI. 370/1989

EN 13848-1 Bahnanwendungen — Oberbau — Qualität der Gleisgeometrie

Beschreibung der Gleisgeometrie

EN 13848-5 Bahnanwendungen — Oberbau — Qualität der Gleisgeometrie

Geometrische Qualitätsstufen

EN 14363 Bahnanwendungen — Fahrtechnische Prüfung für die fahrtechnische Zulassung von

Eisenbahnfahrzeugen — Prüfung des Fahrverhaltens und Stationäre Versuche

Verzeichnis der Regelwerke des IM/RU

AVV Allgemeiner Vertrag für die Verwendung von Güterwagen

BT Beladetarif: Verladevorschriften des RU – Band 1 – Grundsätze vom 1. März 2008

Dies enthält sowohl Bestimmungen über die Beladung der Güterwagen als auch Verpackungs- und Verladebestimmungen für Güter und gilt im nationalen sowie im inter-

nationalen Verkehr für alle Transporte, die von der Rail Cargo Austria AG (RCA) durchgeführt

werden. Der BT entspricht im Wesentlichen den UIC-Verladerichtlinien.

UIC 510-1 Güterwagen – Laufwerke
UIC 530-2 Güterwagen – Fahrsicherheit

UIC 541-1 Brems – Vorschriften für den Bau der verschiedenen Bremsteile

UIC 510-1 Güterwagen Laufwerk Normung

ORE B55/RP8 Entgleisungssicherheit von Güterwagen in Gleisverwindungen ERRI S1081/RP1 Verhalten der Ladung von Güterwagen bei hohen Geschwindigkeiten

DV V2 Signalvorschrift des IM
DV V3 Betriebsvorschrift des IM

ZSB Zusatzbestimmungen zur Signal- und zur Betriebsvorschift des IM Dienstbehelf Instandhaltungsplan - Teil 2: Oberbauanlagen

Ausgabe vom 1. September 2007 und Ausgabe vom 1. Juni 2010

Untersuchungsverfahren

Der Untersuchungsbericht stützt sich auf folgende Aktionen der UUB:

- Untersuchung vor Ort nach dem Ereignis am 1. September 2009
- Untersuchung des entgleisten Wagens in einer Werkstätte am 7. September 2009
- Begehung der Entgleisungsstelle am 17. September 2009
- Beauftragung eines Gutachters am 24. September 2009"
- Untersuchung des entgleisten Wagens am 12. Oktober 2009

Bewertung der eingelangten Unterlagen:

- "Gutachterliche Stellungnahme zur Entgleisung des Zuges Z 49581 Umfahrung Strecke 10601 des Bahnhof Ebenfurth am 1. September 2009" [1], eingelangt am
 27. Juli 2010
- Untersuchungsbericht des IM, eingelangt am 6. April 2011

Allfällige Rückfragen wurden bis 11. Juli 2011 beantwortet.



Vorbemerkungen

Die Untersuchung wurde unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Artikels 19, Ziffer 2 der EU-Richtlinie 2004/49/EG in Verbindung mit den Bestimmungen des § 2, Absatz 4 UUG durchgeführt. Die Untersuchung durch die UUB erfolgte vor Ort.

Gemäß § 5 UUG haben Untersuchungen als ausschließliches Ziel die Feststellung der Ursache des Vorfalles, um Sicherheitsempfehlungen ausarbeiten zu können, die zur Vermeidung gleichartiger Vorfälle in der Zukunft beitragen können. Die Untersuchungen zielen nicht darauf ab, Schuld- oder Haftungsfragen zu klären. Der gegenständliche Vorfall wird nach einem Stellungnahmeverfahren mit einem Untersuchungsbericht abgeschlossen.

Gemäß Artikel 25, Ziffer 2 der EU Richtlinie 2004/49 werden Sicherheitsempfehlungen an die Sicherheitsbehörde und, sofern es die Art der Empfehlung erfordert, an andere Stellen oder Behörden in dem Mitgliedstaat oder an andere Mitgliedstaaten gerichtet. Die Mitgliedstaaten und ihre Sicherheitsbehörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sicherheitsempfehlungen der Untersuchungsstellen angemessen berücksichtigt und gegebenenfalls umgesetzt werden.

Die Sicherheitsbehörde und andere Behörden oder Stellen sowie gegebenenfalls andere Mitgliedstaaten, an die die Empfehlungen gerichtet sind, unterrichten die Untersuchungsstelle mindestens jährlich über Maßnahmen, die als Reaktion auf die Empfehlung ergriffen wurden oder geplant sind (siehe Artikel 25, Ziffer 3 der EU-Richtlinie 2004/49).

Empfänger

Dieser Untersuchungsbericht ergeht an:

Unternehmen / Stelle	Funktion				
Tfzf Z 49581	Beteiligter				
Fdl Bf Ebenfurth	Beteiligter				
PKP Cargo S.A.	VK				
ÖBB-Infrastruktur AG	IM Rechtsnachfolger				
Rail Cargo Austria AG	RU				
ÖBB Produktion GmbH.	Traktionsleister VK des Tfz Rechtsnachfolger				
ÖBB Konzernbetriebsrat	Personalvertreter				
Office of Rail Transportation International Cooperation Unit	NSA PL				
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	NSA AT				
BMWFJ - Clusterbibliothek	Europäisches Dokumentationszentrum				



1. Zusammenfassung

Am 1. September 2009, um ca. 05:18 Uhr, bei der signalmäßig tauglichen Durchfahrt von Z 49581 im Bf Ebenfurth, entgleiste der 3. Wagen (31 51 464 4 589-7, Simms) im Bereich der Weiche 153 (ca. km 39,290). Die Entgleisung des vorlaufenden Drehgestells in Fahrtrichtung nach links bewirkte eine Auftrennung der HLL zwischen 2. und 3. Wagen und in weiterer Folge kam es dadurch zu einer Zwangsbremsung. Die Spitze von Z 49581 kam im km 40,035 zum Stillstand.

Durch die Entgleisung entstand erheblicher Sachschaden an der Infrastruktur.

Es wurden keine Personen verletzt oder getötet.

Als Ursachen der Entgleisung sind die Ladungssicherung, die Beladung des Wagens und Gleislagefehler anzusehen.

2. Allgemeine Angaben

2.1. Ort

IM Österreichische Bundesbahnen

- Strecke 10601 von Bf Wien Matzleinsdorf (Wien Meidling) nach Wiener Neustadt Hbf
- Bf Ebenfurth
- Umfahrungsgleis 101, Weiche 153
- km 39,290

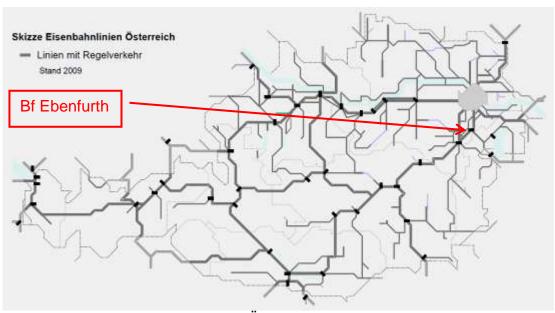


Abbildung 1 Skizze Eisenbahnlinien Österreich



2.2. Zeitpunkt

Dienstag, 1. September 2009, 05:18 Uhr

2.3. Witterung, Sichtverhältnisse

heiter, + 14 °C, keine witterungsbedingte Einschränkung der Sichtverhältnisse.

2.4. Behördenzuständigkeit

Gemäß HL-VO ist die Strecke "Wien – Pottendorf – Wiener Neustadt" eine Hochleistungsstrecke und somit gemäß § 4, Absatz 1 EisbG eine Hauptbahn.

Gemäß § 12, Absatz 3, Punkt 1 EisbG, ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ist als Behörde für alle Angelegenheiten der Hauptbahnen zuständig.

2.5. Örtliche Verhältnisse

Gemäß Homepage des BMVIT http:// www.bmvit.gv.at/verkehr/eisenbahn/interoperabilitaet/arbeitsgruppe/20040623/beilage2.pdf liegt der Bf Ebenfurth an der interoperable Strecke für HGV Wampersdorf – Ebenfurth – Müllendorf (blau) und der interoperablen konventionellen Strecke Ebenfurth – Wiener Neustadt (grün).

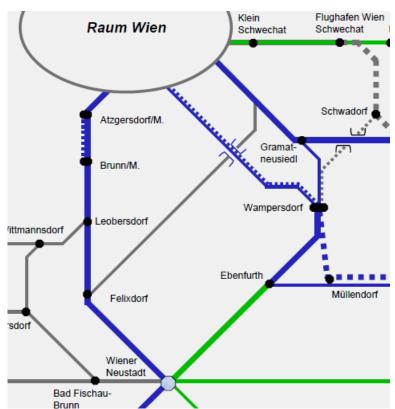


Abbildung 2 Auszug aus Homepage BMVIT



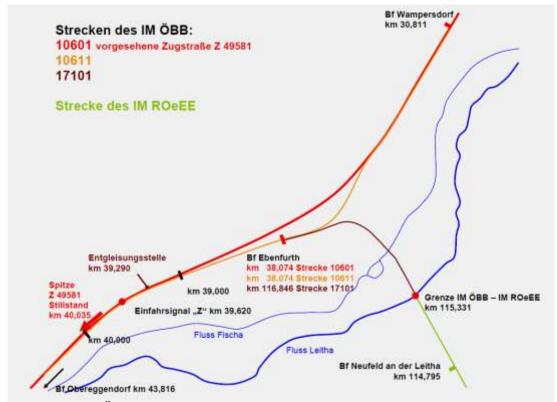


Abbildung 3 Übersichtsskizze Ebenfurth

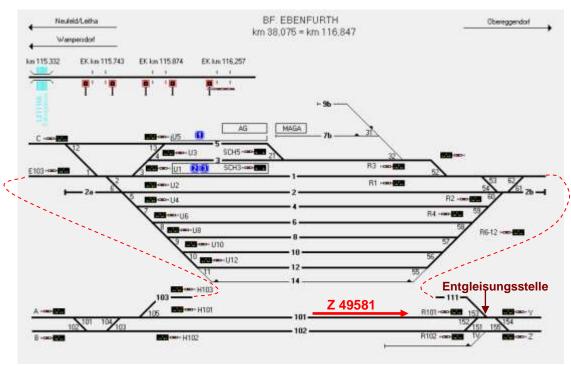


Abbildung 4 Lageplanskizze Bf Ebenfurth - Quelle IM



Die Strecke ist in diesem Abschnitt zweigleisig und elektrifiziert (15 kV, 16,7 Hz). Die Betriebsabwicklung erfolgt gemäß den Bestimmungen und Vorgaben der betrieblichen Regelwerke des IM.

2.6. Zusammensetzung der beteiligten Fahrt

SGAG 49581 (Sonder-Ganzzug des RU)

Zuglauf: von Bf Breclav (CZ) nach Villach Süd Gvbf

Zusammensetzung:

- Tfz 1116 069-4
- 18 Wagen der Gattung Simms
- 1339 t Gesamtgewicht (Masse gemäß MEG)
- 264 m Gesamtzuglänge
- Z 49581 verkehrt gemäß Fahrplananordnung 11114 nach Buchfahrplan Heft 401, Muster 5871

 $v_{max} = 100 \text{ km/h}$

Bremshundertstel erforderlich 66 %

Bremshundertstel vorhanden 75 %

Durchgehend und ausreichend gebremst

2.7. Zulässige Geschwindigkeiten

2.7.1. Auszug aus VzG des IM

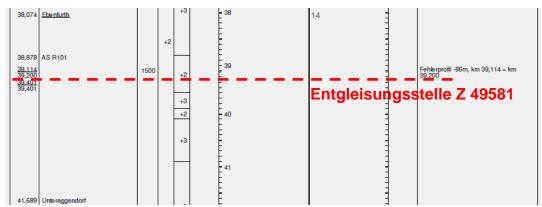


Abbildung 5 Auszug aus VzG des IM

Die örtlich zulässige Geschwindigkeit im betroffenen Streckenabschnitt in Fahrtrichtung von Z 49581 beträgt 140 km/h.

Der Begriff "Fehlerprofil -86 m" ist in diesem Fall die Bezeichnung für die Verkürzung der Stecke durch Ausbaumaßnahmen.



2.7.2. Auszug aus Fahrplananordnung 11114 des IM

```
Gem. DV V3 §37 und ZSB 3 §3 sind durch die zuständigen Befehlsbahnhöfe einzuleiten bzw. abzusagen:

Einzuleiten ist:
am 01.09.2009

SGAG 49581
Strecke: Bpa - Nh - Gae - St - Za - Gn - Nb - Mzg - Leb -
Kt - Vb - Ve

Fahrplan: Strecke Bpa - Za gem. Musterfahrplan 4741 Heft 801
Strecke Za - Mzg gem. Musterfahrplan 5871 Heft 401
Strecke Mzg - Ve gem. Musterfahrplan 4321 Heft 501

Festgesetzte Abfahrt in Bpa 02:52 Uhr
```

Abbildung 6 Auszug aus Fahrplananordnung 11114 - Quelle IM

Gemäß Fahrplananordnung 11114 verkehrte Z 49581 am 1. September 2009 nach Buchfahrplan, Heft 401 Musterfahrplan 5871 des IM.

2.7.3. Auszug aus Buchfahrplan, Heft 401, Fahrplanmuster M 5871 des IM



Abbildung 7 Auszug aus Buchfahrplan - Quelle IM



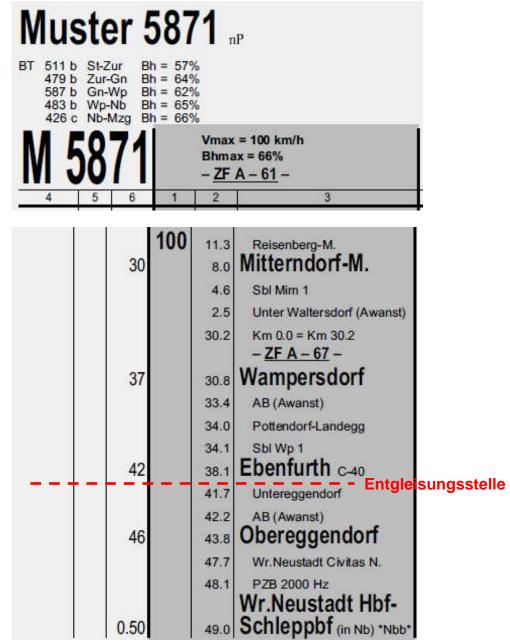


Abbildung 8 Buchfahrplan, Heft 401, Fahrplanmuster M 5871 des IM

Die zulässige Geschwindigkeit für Z 49581 im Bereich der Entgleisungsstelle beträgt laut Buchfahrplan, Heft 401, Fahrplanmuster M 5871 des IM 100 km/h.

2.7.4. Geschwindigkeitseinschränkung durch La

Gemäß La Nummer 17/2009 des IM gab es im betroffenen Streckenabschnitt und Gleis keine Einschränkung der Geschwindigkeit.



2.7.5. Geschwindigkeitseinschränkung durch schriftliche Befehle

Der UUB wurden keine Befehle für eine Geschwindigkeitseinschänkung im betroffenen Streckenabschnitt vorgelegt.

2.7.6. Signalisierte Geschwindigkeit

Das Ausfahrsignal "R101" zeigte "FREI". Dies bedeutete, dass mit der Fahrplangeschwindigkeit gefahren werden durfte.

3. Beschreibung des Vorfalls

Bei der signalmäßig tauglichen Durchfahrt von Z 49581 im Bf Ebenfurth, auf Gleis 101 (Umfahrung Ebenfurth) in Richtung Wiener Neustadt Hbf, entgleiste um 05:18 Uhr der 3. Wagen (31 51 464 4 589-7) im km 39,290 unmittelbar nach der Weichenspitze der Weiche 153. Durch die Entgleisung kam es zu keiner Zugtrennung, jedoch zur Auftrennung der HLL zwischen 2. und 3. Wagen. Der Tfzf bemerkten die Entgleisung erst durch die Zwangsbremsung infolge der Trennung der HLL. Das Tfz von Z 49581 kam im km 40,035, der entgleiste Wagen im km 39,980 zum Stillstand.



Abbildung 9 Entgleister 3. Wagen von Z 49581 - Blick von vorne





Abbildung 10 Entgleister 3. Wagen - Ansicht von links - Quelle IM

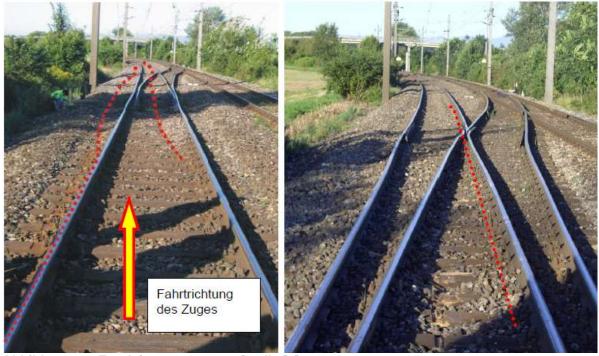


Abbildung 11 Entgleisungsspuren - Quelle [1]

In der vorstehenden Abbildung wird gezeigt, in welchem Bereich das linke Rad von der Schiene abgleitet wurde und der Wagen seine Spuren im Schotter hinterließ.





In der Nähe des Herzstückes der Weiche 154 klemmte das rechte Rad und die Schiene brach bzw. das Rad hüpfte über die Schiene.

Abbildung 12 Gebrochene Schiene vor dem Herzstück der Weiche 154

Ca. 280 m nach der Entgleisungsstelle kam es zur Trennung der HLL.

Anschließend begann der Bogen und das entgleiste Drehgestell wurde durch die Außenschiene geführt.

4. Verletzte Personen, Sachschäden und Betriebsbehinderungen

4.1. <u>Verletzte Personen</u>

Es wurden keine Personen verletzt oder getötet.

4.2. Sachschäden an Infrastruktur

Eine Weiche, ca. 0,5 km Oberbau und sicherungstechnische Einrichtungen stark beschädigt.

4.3. Sachschäden an Fahrzeugen

Der entgleiste Güterwagen und seine Ladung wurden beschädigt.

Gesamtsachschaden ca. € 650 000,-

4.4. <u>Betriebsbehinderungen</u>

Sperre der Steckengleise 1 und 2 zwischen Bf Ebenfurth und Bf Obereggendorf am 1. September 2009 von 05:18 Uhr bis 05:42 Uhr. Ein Schienenersatzverkehr für personenbefördernde Z auf der Strecke Obereggendorf – Ebenfurth – Wampersdorf wurde eingerichtet.

Die Sperre des Steckengleises 1 dauerte bis 2. September 2009, 03:15 Uhr; danach Freigabe des Streckenabschnitt von km 39,3 bis km 40,0 mit $v_{max} = 30$ km/h.



4.5. Schäden an Umwelt

Keine Schäden an der Umwelt.

5. Beteiligte, Auftragnehmer und Zeugen

- IM ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG
 - Fdl Bf Ebenfurth
- RU Rail Cargo Austria AG
- VK des Tfz und Traktionsleister ÖBB-Traktion GmbH
 - o Tfzf Z 49581
- VK des entgleisten Güterwagen Simms

6. Aussagen / Beweismittel / Auswertungsergebnisse

6.1. <u>Auswertung der Registriereinrichtung des Tfz</u>

Die Aufzeichnung der Registriereinrichtung des Tfz von Z 49581 (1116 069-4) wurde nach dem Ereignis gesichert, durch den Traktionsleister ausgewertet und die Auswertung der UUB-Schiene zur Verfügung gestellt.

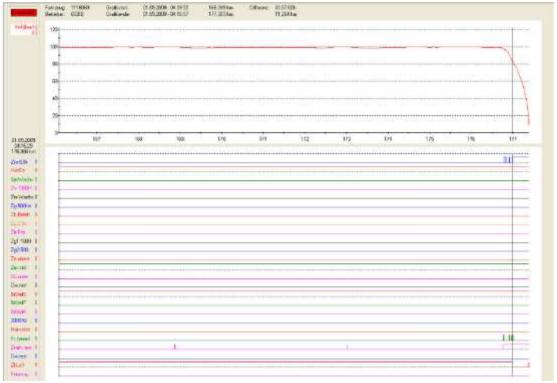


Abbildung 13 Auswertung der Registriereinrichtung des Tfz

Die zulässige Geschwindigkeit von 100 km/h wurde eingehalten.



6.2. <u>Aussage Z 49581:</u>

(gekürzt und sinngemäß)

Z 49581 fuhr von Wien Zvbf nach Bf Knittelfeld. Laut Buchfahrplan war eine Geschwindigkeit von 100 km/h zulässig, diese wurde eingehalten. Bei der Ausfahrt im Bf Ebenfurt in Richtung Wiener Neustadt wurde ein Druckabfall in der HLL festgestellt. Die Zwangsbremsung wurde durch eine Schnellbremsung unterstützt. Nach dem Stillstand von Z 49581 wurde der Bf Ebenfurth per Funk verständigt und ein Kontrollgang durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass der dritte Wagen im Zugverband mit dem vorlaufenden Drehgestell entgleist war. Danach wurde der Bf Ebenfurth vom Vorfall verständigt.

6.3. Aussage Bf Ebenfurth:

(gekürzt und sinngemäß laut Mitschrift des Vorfalluntersuchers des IM)

Für Z 49581 wurde eine Durchfahrt auf Gleis 101 bei tauglicher Sicherungsanlage mit freizeigenden Signalen in Richtung Wiener Neustadt gestellt. Bei der Durchfahrt kam es zu einer Auffahrmeldung der Weiche 154 (*Anmerkung UUB: Weiche 154 folgt Weiche 153*). Unmittelbar darauf meldete Z 49581 eine Zwangsbremsung bzw. die Entgleisung.

6.4. Untersuchung der beteiligten Wagen

6.4.1. Allgemein

Der entgleiste Wagen **Simms** 31 51 464 4 589-7 wies folgende Merkmale auf:

Gemäß Merkblatt UIC 438-2, Anlage E.10 handelt es sich um einen Drehgestell-Flachwagen (**S**) mit 4 Achsen: lu < 15 m (**mm**), mit beweglicher Abdeckung (*Anmerkung UUB: Teleskophauben*) und festen Stirnwänden (**i**) eines Fahrzeughalters aus Polen.

- Regime "s" (100 km/h) beladen
- 120 km/h leer
- Eigenmasse 23 100 kg
- Streckenklasse "C3" und "C4" (20 t Achslast) maximale Zuladung 56,5 t gemäß Lastgrenzraster
- Länge über Puffer 12,34 m
- Drehzapfenmittenabstand 7,00 m
- Drehgestellbauart Y25C
- Baujahr 1987
- Letzte Revision 15.02.2006 bei einem 4-jährigen Instandhaltungsintervall



Ladung:

Fünf Lademulden mit einer Gesamtmasse von ca. 4 t und in den beiden äußeren Lademulden zwei Coils aus warm gewalztem Blech mit einer Breite von ca. 127 cm und einer Masse von 23820 kg (vorlaufend) und 23800 kg (nachlaufend)



Abbildung 14 Anschriften am entgleisten Wagen

Der an diesem Wagen nicht vorhandene Kennbuchstabe **h** bedeutet: ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch seitlich. Dabei wird die Masse der Lademulden der Fahrzeugmasse hinzugerechnet.

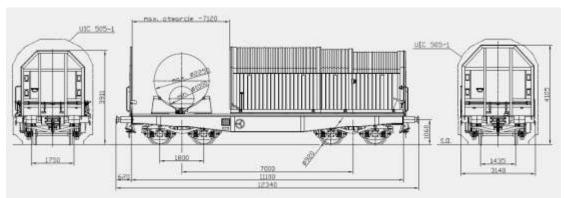


Abbildung 15 Typenskizze Simms – Quelle Homepage Fahrzeughersteller

Anmerkung UUB: Die Anordnung der Lademulde entspricht nicht dem Zustand des entgleisten Wagens.



6.4.2. Regelwerke

Gemäß BT, Punkt 1.3 Transportbeanspruchungen gilt:

Zu berücksichtigende Beanspruchungen beim Bahntransport in Wagenlängsrichtung

- bis 4-fache Gewichtskraft (4 G) der Ladung bei starr festgelegten Gütern,
- bis 1-fache Gewichtskraft (1 G) der Ladung
- bis 1-fache Gewichtskraft (1 G) bei Gütern, die in Längsrichtung gleiten können.
- in Wagenguerrichtung bis 0,5-fache Gewichtskraft der Ladung (0,5 G),
- in senkrechter Richtung bis 0,3-fache Gewichtskraft der Ladung (0,3 G) (hierdurch wird das Verschieben der Güter begünstigt).

Die Einwirkdauer der vorgenannten Kräfte beträgt etwa 1/10 Sekunde (Beschleunigungsmessungen gefiltert mit 15 - 20 Hz). Für die Sicherung von Gütern sind diese Kräfte als quasistatisch zu betrachten.

Die auf die Güter während der Fahrt in Wagenquerrichtung und in senkrechter Richtung einwirkenden Kräfte werden durch Schwingungen mit 2 - 8 Hz hervorgerufen.

Siehe auch [1]

Gemäß BT, Punkt 1.4 Ladegüter gilt:

Die Verladerichtlinien und -beispiele unterscheiden nach

- Schüttgut (Kies, Schrott, Abfälle, Holzhackschnitzel usw.),
- Einzelstücken (Fahrzeuge, Kisten, Maschinen, Transporteinheiten des kombinierten Verkehrs usw.),
- zu Ladeeinheiten zusammengefasste Gegenstände, die sich während des Transports wie Einzelstücke verhalten (Pakete, Bunde, Ballen, gebundene Stapel usw.).

Die Güter müssen innerhalb der Transporteinheiten

- gleichmäßig verteilt sein,
- gegen Verlagerung und Verlust / Herabwehen gesichert sein,
- soweit sie bruchempfindlich sind durch geeignetes Material geschützt sein.

Siehe auch [1]



Gemäß BT, Punkt 2.7 Integrierte Einrichtungen zur Ladungssicherung (Auszug) gilt für Lademulden:

Lademulden dienen im allgemeinen zur Sicherung von Blechrollen. Sie sind auch zur Verladung ähnlicher Güter, z.B. Kabeltrommeln, geeignet. Die für die einzelnen Mulden zugelassenen Durchmesser und Gewichte sind zu beachten. Die vorhandenen Einrichtungen zur seitlichen Sicherung (Festlegearme) sind nach dem Beladen der Mulden so dicht wie möglich an den Rollen in Wirkstellung zu bringen.

Gemäß BT, Punkt 3.3 Lastverteilung gilt:

Das Ladegut ist im Wagen gleichmäßig zu verteilen. Dabei darf die höchstzulässige Radsatzlast nicht überschritten werden

- bei Drehgestellwagen Verhältnis der Drehgestelllasten 3:1
- bei den Rädern jedes Radsatzes (links/rechts) 1,25 : 1

Die Grenzwerte für die Radlastunterschiede werden eingehalten, wenn der Ladungsschwerpunkt in Querrichtung nicht mehr als etwa

- 10 cm bei voller Wagenauslastung,
- 15 cm bei halber Wagenauslastung abweicht.

Siehe auch [1]

Gemäß BT, Punkt 5.1 Verladearten und Ladungssicherung – Grundsätze gilt:

Bei der Verladung der Güter muss deren Eigenschaften, den technischen Merkmalen des Wagens und der zu befahrenden Strecke Rechnung getragen werden. Eine Gefährdung des Eisenbahnbetriebes darf weder durch eine Verlagerung der Ladung, noch durch die Lage ihres Schwerpunktes, noch durch Windeinflüsse, noch durch Eis und Schnee auf der Ladefläche bzw. am Ladegut usw. eintreten. Die Güter müssen daher standsicher gelagert und gegen Abheben, Herabfallen, Verschub, Rollen und Kippen sowohl in Längs- als auch in Querrichtung gesichert werden. Sie dürfen durch ihre Lagerung und Befestigung nicht beschädigt werden.

Wände, Borde, Rungen und in den Wagen integrierte Festlegeeinrichtungen sind zur Ladungssicherung heranzuziehen. Borde und Rungen sind daher grundsätzlich in Wirkstellung zu bringen. Wenn dies, z. B. bei überbreiten Ladungen, nicht möglich ist, müssen die Güter nach Zustimmung des Versand-EVU mit Spezialfestlegeeinrichtungen gesichert werden.

Siehe auch [1]



Gemäß BT, Punkt 5.6 Güter, die rollen können, gilt (Auszug):

Güter, wie Blechrollen, Papierrollen, Kabeltrommeln, Radsätze, andere zylindrische Ladeeinheiten, Fahrzeuge usw., sind in jeder Rollrichtung festzulegen durch feste Wände, Borde, Rungen, Keile, Sattelgestelle oder Lademulden.

• Güter über 10 t Einzelgewicht sind in Wagen oder Behältern mit Lademulden zu verladen.

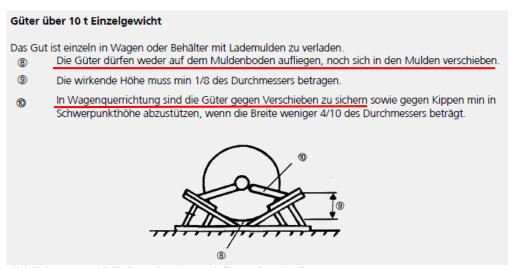


Abbildung 16 BT, Band 1 Grundsätze, Punkt 5.6.1

Siehe auch [1]

Gemäß ERRI S1081/RP 1 – Verhalten der Ladung von Güterwagen bei hoher Geschwindigkeit, Punkt 5.2.3 – Wagen 3 Shimmns, beladen mit Blechrollen gilt (Auszug):

Ganz unabhängig vom Beladungsfall ist der Einfluss der Überhöhung ausschlaggebend, verglichen mit der Erhöhung der Geschwindigkeit, die den Zustand noch verschlechtert.

In sämtlichen Prüffällen scheint die Reibung zwischen Ladung und Sattel nicht auszureichen, um eine seitliche Verschiebung zu verhindern.

Die Verwendung einer reibwerterhöhenden Unterlage hat nicht die gewünschte Verbesserung erbracht; im Gegenteil, sie scheint die Tendenz zum Kippen zu begünstigen.

Die Standsicherheit von Ladeeinheiten, bestehend aus Schmalbandblechrollen mit dem bisher zugelassenen Breiten-Durchmesser-Verhältnis von 0,17 ist nicht gewährleistet.



Die unterschiedlichen erprobten Beladungsfälle demonstrieren die Notwendigkeit, die Rollen gegen jeden Querverschub zu sichern.

Siehe auch [1]

Anmerkung UUB zum Kennbuchstabe **n**: mit 4 Achsen tu > 60 t mit 6 Achsen oder darüber tu > 75 t

Stand der Technik für Ladungssicherung – Quelle [1] (Auszug):

Ausgehend von der Forderung, dass die Ladung gegen jede Verschiebung in lateraler Richtung gesichert werden muss, die laterale Verschiebung der Ladung durch konstruktive Maßnahmen zu verhindern.

Bei Verwendung einer Rasterung von 40 mm der Sicherungsarme, zur Aufnahme der hohen lateralen Kräfte, beträgt der Zwischenraum bis zu 40 mm. Dies verhindert jedoch nicht jedwede Verschiebung der Blechrollen.

Stand der Technik ist, die Rasterungen durch Spindeln und über Handrad stufenlos in lateraler Richtung verstellbare Sicherungsarme zu ergänzen oder zu ersetzen. Diese besitzen Anpressflächen an die Stirnseite der Coils, die in den meisten Fällen mit ladungsschonenden Materialien ausgerüstet sind, die auf der Blechrolle ohne Zwischenraum aufliegen. Dadurch kann eine jedwede Verschiebung der Ladung verhindert werden.

Die letzte Blechlage hat einen Zwischenraum und wird daher nicht durch den Sicherungsarm bei einer Querverschiebung verformt, wie dies im Falle einer Rasterung und einem geraden Arm der Fall wäre.





Abbildung 17 Ladungssicherungssystem Stand der Technik - Handrad und Führungsplatten - Quelle [1]







Abbildung 18 Ladungssicherungssystem Stand der Technik - stufenlose Einstellung der STS - Quelle [1]

Gemäß AVV, Anlage 9 gilt:

Anhang 1 - Fehlerkatalog, Punkt 4.8.2 Gleitstückfeder gebrochen

Maßnahme aussetzen – Fehlerklasse 4

Anhang 2 – Definition der Fehlerklassen (Auszug)

 Fehlerklasse 4 - Hauptfehler
 Fehler bei denen die Verkehrstauglichkeit nicht gewahrt ist oder die zur Betriebsgefährdung führen können sowie Fehler, die zu Personenschäden führen können (Bedienungspersonal Güterwagen)

Siehe auch [1]

6.4.3. Untersuchung vor Ort am 1. September 2009





Abbildung 19 STS der vorderen Lademulde unmittelbar nach der Entgleisung - Quelle IM



6.4.4. Untersuchung in der Werkstätte Kledering am 7. September 2009





Abbildung 20 Nichtanliegende rechte, hintere STS des vorderen Coils





Abbildung 21 Nichtanliegende rechte, vordere STS des vorderen Coils

Beim Blechcoil lag die rechte hintere STS nicht an (Abstand ca. 18 cm). Die dazugehörige rechte vordere STS war infolge einer fehlenden konstruktiven Abhebesicherung in einer angehobenen Position, sodass bei der lateralen Bewegung des Coils dieser die Rasterung der STS beschädigte.

Die in Fahrtrichtung vorlaufende Gleitstückfeder der rechten Wagenkastenabstützung des entgleisen Drehgestells wies ca. 20 % Anbruch auf. Die Restfläche war ein Gewaltbruch.





Abbildung 22 Gebrochene Gleitstückfeder



Das vertikale Spiel der federnden Kastenabstützung (Gleitstückspiel) betrug 6 mm beim Drehgestell 1 und 19 mm beim Drehgestell 2.

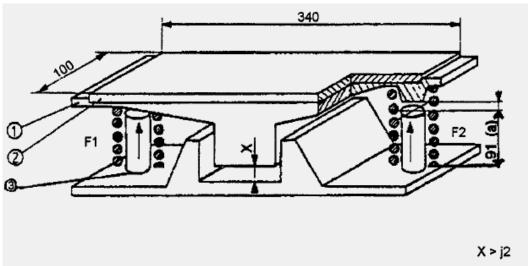


Abbildung 23 Auszug aus Merkblatt UIC 510-1, Anlage 8 - Gleitstückspiel

Gemäß Merkblatt UIC 510-1, Anlage 8 (Zitat) beträgt das Gleitstückspiel J2, das die freie Austauschbarkeit der Drehgestelle unter dem Wagen erlaubt, 12 mm.

Gemäß Merkblatt UIC 510-1, Anlage 9, Fußnote 2) ist das Mindestmaß für J2 = 10 mm definiert.

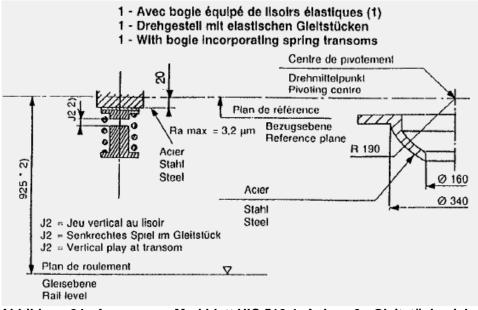


Abbildung 24 Auszug aus Merkblatt UIC 510-1, Anlage 9 - Gleitstückspiel



Am 7. und am 8. September 2009 erfolgten Sicherheitschecks (1 bis 3) am entgleisten Wagen, am vorgereihten Wagen 31 51 464 4 054-2 und am nachgereihten Wagen 31 51 464 4 821-4. Diese zeigten keine weiteren Regelwidrigkeiten wie Radsätze, Radprofile, Primärfedeung, Zug- und Stoßeinrichtung (eine Schraubenkupplung musste entgleisungsbedingt getauscht werden). Siehe auch [1].

6.4.5. Beladung

Bei der Untersuchung des Beladezustandes des entgleisten Wagens in der Werkstätte Kledering am 17. September 2009 wurde festgestellt:

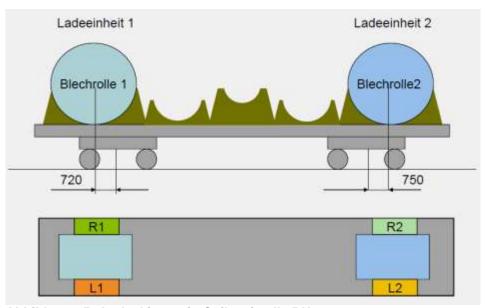


Abbildung 25 Ladeskizze mit Coils - Quelle RU

Die Ladung bestand aus fünf Lademulden mit einer Breite > 2,0 m und zwei Coils aus warm gewalztem Blech mit einer Breite von 127 bis 129 cm. Die Masse der Lademulden betrug ca. 4 t, die der Coils 23820 kg (vorlaufend) und 23800 kg (nachlaufend) in den jeweils äußern Lademulden verladen.



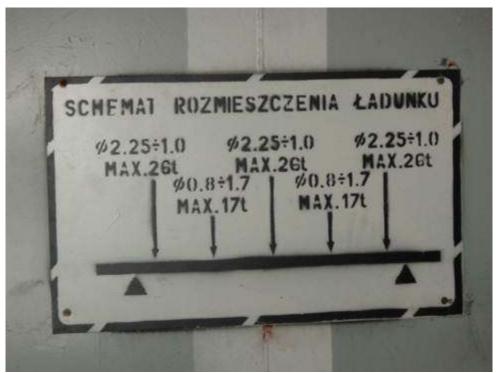


Abbildung 26 Ladeschema aus dem entgleisten Wagen - Quelle IM

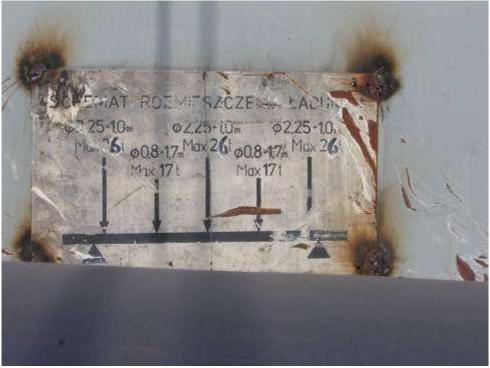


Abbildung 27 Ladeschema aus dem entgleisten Wagen - Quelle IM





Abbildung 28 Ladungsschema eines Referenzwagens aus Z 49581 - Quelle IM



Abbildung 29 Anschrift der Lademulde des entgleisten Wagens

In der vorstehenden Abbildung lässt sich erkennen, dass die Lademasse von 20 t auf 26 t geändert wurde.



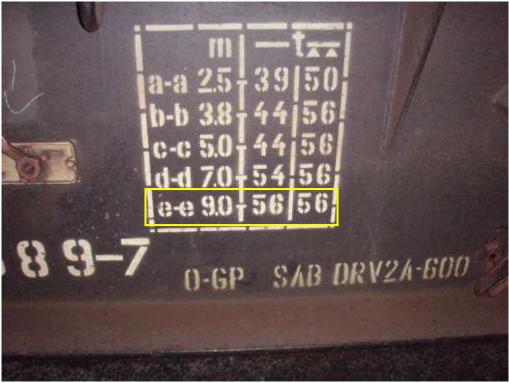


Abbildung 30 Zeichen für Einzellasten, Aufladelängen gemäß AVV, Anlage 11, Punkt 2.6.1



Abbildung 31 Zeichen für Einzelkasten, Aufladelängen gemäß AVV, Anlage 11, Punkt 2.6.1



Die Breite des liegenden Coils (Höhe des stehenden Coils) betrug ca. 127 cm bis 129 cm. Die Breite der Lademulden war > 2,0 m. Dadurch ist gemäß AVV, Anlage 11, Punkt 2.6.1 (Auflagenbreite ≥ 2,0 m) anzuwenden.

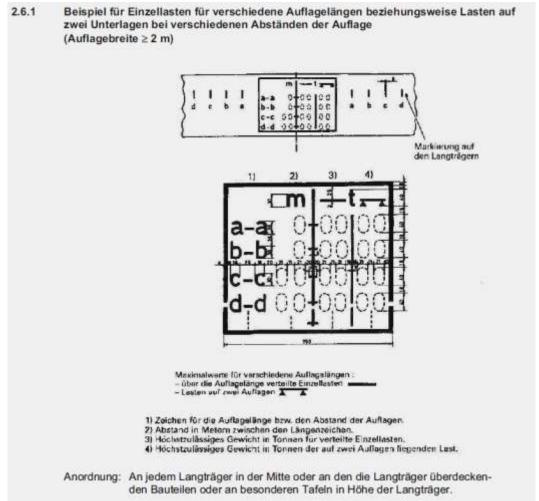


Abbildung 32 Auszug aus AVV, Anlage 11, Punkt 2.6.1 - Quelle AVV

Bedeutung (Zitat aus AVV):

Bei Einheitsflachwagen das höchstzulässige Gewicht für verteilte Einzellasten und für Lasten auf zwei Unterlagen, jeweils für die im UIC-Kodex angegebene Zahl von Auflagelängen beziehungsweise Auflageabstände.

Es gilt: Die Angaben gemäß Ladeschema beziehen sich nicht auf die Gesamtauslastung des Wagens, hierfür ist ausschließlich der Lastgrenzenraster maßgebend. Die Lasten sind jeweils symmetrisch anzuordnen.





Abbildung 33 Lastgrenzraster - Quelle IM

Nr	Wage	ennummer	Р	AX.	LueP	IR	Eg	GL	Gg
		Eigenmasse	_	b I	Masse (der Coils	7	t	t
1	3151	1.4644286	-0	4	124	52	28	47	75
2	3151	1.4644054	-2	4	124	52	28	48	76
3	3151	L.4644589	-7	4	142	$\overline{}$	23	48	71
Abbild	ung 34	Auszug aus Wag	genlist	te – Quell	e RU				

Der Kennbuchstabe **h** war in der Gattungs-Kennzeichnung gemäß UIC 438-2, Anlage F nicht vorhanden; in diesem Fall war die Eigenmasse der Ladegestelle bei der Masse der Ladung hinzuzuzählen, da die Eigenmasse des Wagens dies nicht berücksichtigt.

Die zusätzlichen fünf Ladegestelle mit einer Masse von ca. 4 t sind bei den Massenangaben dieses Wagens in der Wagenliste nicht enthalten. Die Gesamtmasse beträgt ca. 75 t.

6.5. <u>Verwiegung des entgleisten Wagens</u>

Am 1. September 2009 erfolgte in Kledering eine Verwiegung des entgleisten Wagens auf einer geeichten Waage. Das Ergebnis zeigte die Einhaltung des Lastgrenzrasters und eine Überschreitung der angegebenen Gesamtmasse um ca. 4 t:

```
W1EGEKARTE-NA: 9152
1.Gew: t 2.Gew: 75,30t Netto: 52,20t
Angeschrieb. Tara: 23,10tH Lastgrenze: 56,50tH
Wagennummer: 315146445897 Bez.d.Gutee:
Datum/Zeit: 01-Sep-2009 21:35:00 Unterschrift:
```

Abbildung 35 Wiegekarte des entgleisten Wagens - Quelle IM

Die Ladung (52,2 t), bestehend aus fünf Lademulden und zwei Couls überschritt nicht den im Lastgrenzraster angegebenen zulässigen Höchstwert von 56,5 t.



6.6. <u>Auswertung des Zuglauf-Check-Points</u>

Z 49581 befuhr am 1. September 2009, um ca. 03:48 Uhr den Zuglauf-Check-Point zwischen Bf Deutsch Wagram und Bf Süssenbrunn. Die gemessenen und ausgewerteten Daten wurden der UUB übermittelt:

laufende Nummer Fahrzeug	Achse	Achs- distanz [mm]	Achsge schwin digkeit [km/h]	Achslast [t]	RD1 Radlast [t]	RD2 Radlast [t]	Radlast- verhältnis	Fahrzeug -typ
1	1	0	54.744	23.199	11.666	11.533	0.014	1016
1	2	2999	54.648	20.562	10.409	10.153	0.020	1016
1	3	9899	54.504	21.564	10.690	10.874	-0.001	1016
1	4	12899	54.339	19.292	9.572	9.720	0.000	1016
2	5	17805	54.236	18.741	9.138	9.603	-0.024	
2	6	19609	54.113	18.450	9.597	8.853	0.035	
2	7	24798	54.024	19.182	10.172	9.010	0.042	
2	8	26605	53.918	18.427	8.837	9.591	-0.060	
3	9	30092	53.849	19.250	9.685	9.565	0.030	
3	10	31896	53.748	18.640	8.866	9.773	-0.033	
3	11	37096	53.666	18.886	9.040	9.846	-0.044	
3	12	38902	53.566	18.426	9.161	9.265	-0.007	
4	13	42400	53.499	19.301	9.629	9.671	0.009	
4	14	44204	53.401	18.406	8.561	9.845	-0.060	
4	15	49400	53.317	18.747	9.173	9.574	-0.011	
4	16	51202	53.217	18.611	9.349	9.262	0.016	

Abbildung 36 Auswertung des Zuglaufcheckpoints - Quelle IM

Durch die UUB erfolgte die nachstehende Auswertung der Daten der Radsätze des entgleisten 3. Wagens im Zugverband:

	Z 49581 am 1. September 2009, 03:48 Uhr 3. Wagen im Zugverband 31 51 464 4 589-7 Geschwindigkeit während der Messung ca. 54 km/h.								
Radsatz	m _{árika}	m _{rechte}	m _{Radustz}	m _{max}	m _{min}	Δm _{abeolut}	∆m _{percentil}	Verhältnis	
	[kg]	[kg]	[kg]	[kg]	[kg]	[kg]	[%]	max/min	
1	9.629	9.671	19.300	9.671	9.629	42	0,4	1,004	
2 3	8.561	9.845	18.406	9.845	8.561	1.284	15,0	1,150	
3	9.173	9.574	18.747	9.574	9.173	401	4,4	1,044	
4	9 349	9 262	18.611	9.349	9.262	87	0.9	1,009	

Abbildung 37 Auswertung des Zuglauf-Check-Points gemäß BT

Die Auswertung der Daten des Zuglaufcheckpoints entsprachen nicht den Bestimmungen des BT, Band 1 - Grundsätze, Punkt 3.3 - Lastverteilung.

Die Ergebnisse in der Spalte "Radlastverhältnis" betrugen durch einen fehlerhaften Algorithmus ca. den ½ Wert des tatsächlichen Wertes.



Gemäß BT, Band 1 "Grundsätze, Punkt 3.3 "Lastverteilung" darf bei den Rädern jedes Radsatzes (links/rechts) das Verhältnis maximal **1,25**: **1** betragen.

Die Radlastverteilung am Zuglauf-Check-Point zwischen Bf Deutsch Wagram und Bf Süssenbrunn entsprach den Verladerichtlinien des BT.

6.7. Sicherung der Ladung

Entsprechend den Beladevorschriften waren die Coils, einzeln im Wagen, in den äußeren Lademulden verladen. Dabei ist festgelegt:

(8) Die Güter dürfen weder auf dem Muldenboden aufliegen, noch sich in den Mulden verschieben.

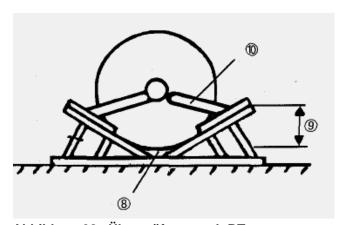


Abbildung 38 Überprüfung nach BT

9 Die wirkende Höhe muss min 1/8 des Durchmessers betragen.



Abbildung 39 STS - Quelle IM

1/8 des Durchmessers = 240 mm.

Die STS (bei ordnungsgemäßer Position) befanden sich in einer Höhe von ca. 600 mm.



10 In Wagenquerrichtung sind die Güter gegen Verschieben zu sichern sowie gegen Kippen min in Schwerpunkthöhe abzustützen, wenn die Breite weniger 4/10 des Durchmessers beträgt.

Breite = 1270 mm Durchmesser = 1920 mm 4/10 des Durchmessers = 768 mm

Eine Sicherung gegen Kippen war nicht erforderlich.

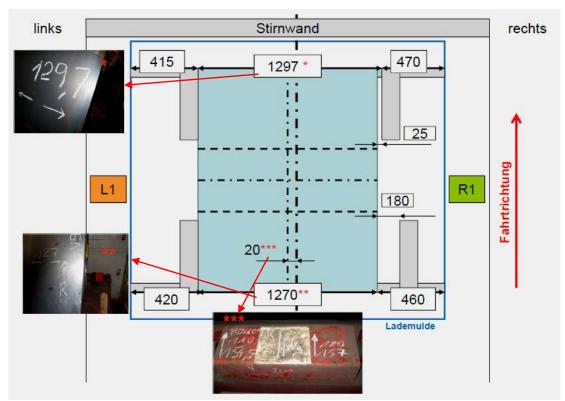


Abbildung 40 Lagerung des Coils in der Lademulde 1 - Quelle RU

Der Coil war ca. 20 mm links von der Längsachse verschoben gelagert.



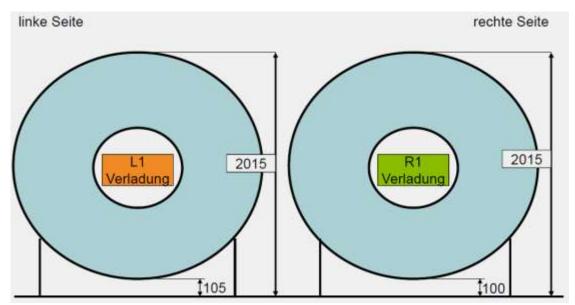


Abbildung 41 Abmessungen des Coils in der Lademulde 1 - Quelle RU

Ein Abstand zum Boden ≥ 100 mm war vorhanden.

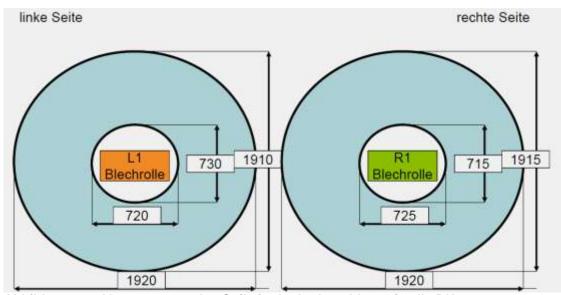


Abbildung 42 Abmessungen des Coils in der Lademulde 1 - Quelle RU

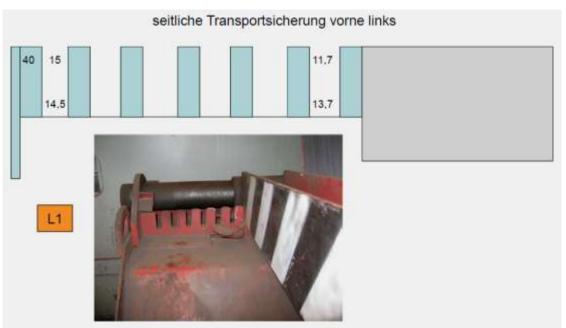


Abbildung 43 STS links vorne - Quelle RU

Die linke vordere STS war so platziert, dass sechs Zahnlücken frei blieben.

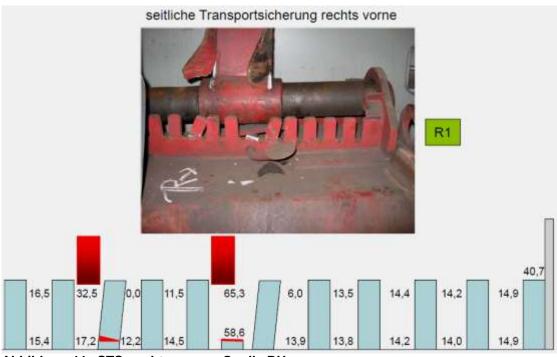


Abbildung 44 STS rechts vorne - Quelle RU

Die vorstehende Abbildung zeigt die ursprüngliche Position der linken vordere STS vor dem linken angerissenen Zahn und beim gebrochenen Zahn (sechs Zahnlücken blieben frei).

Der Bruch (Anriss) der beiden Zähne kann nur bei einer angehobenen STS erfolgen.





Abbildung 45 Angehobene STS rechts vorne - Quelle [1]

Die STS rechts vorne wurde nach der Entgleisung leicht schräg nach oben stehend vorgefunden - Quelle [1].



Abbildung 46 Zahnstange der STS rechts vorne - Quelle [1]





Abbildung 47 Angeschlagener Zahn der Zahnstange - Quelle [1]

Auszug aus [1]:

Bei der Rasterung der Zahnstange für die Arretierung der STS rechts vorne ist eine frische Bruchstelle erkennbar. Nach der Entgleisung wurde diese STS leicht schräg nach oben stehend vorgefundenen.

Die STS rechts vorne war ursprünglich in die zweite Zahnlücke von links eingelegt. Der zugehörige Zahn besitzt im unteren Drittel blanke Stellen die zeigen, wo die schrägstehende Kante der STS angeschlagen hat. Durch das Moment das aufgrund des höheren Angriffspunktes der seitlichen Belastung der nach oben gedrehten STS auf den Zahn entsteht wurde der dritte Zahn von rechts angerissen und geknickt.

Der sechste Zahn von rechts ist abgebrochen. Hier muss noch einmal die Ladung in Querrichtung nach rechts beschleunigt worden sein und angeschlagen haben.

Die Zahnstange der Rasterung der STS rechts hinten der Lademulde ist nahezu unbeschädigt.



Der letzte Zahn hat der Belastung durch den Anschlag der Blechrolle standgehalten. Allerdings befindet sich die STS in einer Entfernung von 18 cm zum Coil nach der Entgleisung wie sich aus der nachstehenden Abbildung erkennen lässt.



Abbildung 48 Seitlich positionierte STS rechts hinten - Quelle RU

Die obere Kante der STS weist eine Eindellung auf. An der Blechrolle sind Farbspuren erkennbar, die mit der STS zusammenpassen. Die konstruktive Ausgestaltung der Lademulden erfüllten nicht die wichtigen Anforderungen, die Ladung gegen jedwede Verschiebung zu sichern (Quelle [1]).

Die erforderliche Absicherung gegen Verschiebung bzw. Kippung der Ladung in lateraler Richtung ist nicht gegeben (Quelle [1]).

Bei der Ladungseinheit 2 ist das Rutschen der Ladung anhand frischer vorhandenen Schleifspuren aber auch anhand von Roststellen und Rutschspuren erkennbar (Quelle [1]).



6.8. Überprüfung der Verwindesteifigkeit

Im Zuge der Begutachtung durch [1] wurde die Radentlastung des entgleisten Wagens, die aus der Verwindungssteifigkeit der Fahrzeugbrücke und der hintereinander geschalteten Primärfedern der Drehgestelle resultiert, durch einen Verwindeversuch gemäß ORE B55/RP8 im Werk Knittelfeld untersucht.

Der Wagen sollte im Zustand der Transportfähigkeit belassen werden. Die Last sollte nicht in die Stellung wie bei der Entgleisung gebracht werden, daher wurden die Radlasten im Zustand nach der Entgleisung durch einen Verwindeversuch ermittelt.

Q_12_WZ_FD815CH4MW	(4)= 9024	ı <u>,</u> 9	10532,8		Q_11_WZ_FD816CH7MW(7)=#		
MW_4	u7=	9778,4	9778,4		Mittel Räder Achse 1		
2*MW_4	lu7=	19	556,8		Achslast Achse 1		
2*MW_4u5u6	iu7=	1	9096		Mittel Achslasten		
2*MW_5	iu6=	18	635,2		Achslast Achse 2		
MW_5	iu6=	9317,6	9317,6		Mittel Räder Achse 2		
Q_22_WZ_FD814CH5MW	(5)= 92	58	937	78,2	Q_21_WZ_FD813CH6MW(6)=#		
4*MW_4u5u6	iu7=	38192			SummeDrehgestell1		
		76021,9			Gesamtgewicht		
4*MW_12u13u14u	15=	37825,9			SummeDrehgestell2		
Q_32_WZ_210CH12MW(12)= 9471			8544,4	Q_31_WZ_213CH15MW(15)=#		
		9007,2	9007,2		Mittel Räder Achse 3		
2*MW_12t	15=	18	014,4		Achslast Achse		
2*MW_12u13u14u	15=	1	8913		Mittel Achslasten		
2*MW_13t	114=	19	811,5		Achslast Achse 4		
MW_13t	114=	9905,7	9905,7		Mittel Räder Achse 4		
Q_42_WZ_202CH13MW(1	3)=# 9937,4			9875,1	Q_41_WZ_207CH14MW(14)=#		

DG Drehgestell

- 1 Rechte Seite in Fahrrichtung
- 2 Linke Seite in Fahrrichtung

Abbildung 49 Tabelle der Radkräfte und Achslasten Mittelwerte aus Verwindeversuchen - Quelle [1]



6.9. Radentlastung des entgleisten Wagens und Verschiebung der Last Quelle [1]

Zum Zeitpunkt der Entgleisung kann von einem geraden Gleis, aber von einem verschobenen Coil ausgegangen werden. Nachfolgend wird die Radentlastung, die sich aus dem verschobenen Coil ergibt, abgeschätzt:

In einer vereinfachten Modellvorstellung kann die Radentlastung aufgrund der Lastverschiebung, abgeschätzt werden.

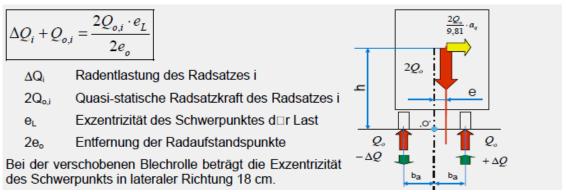


Abbildung 50 Ermittlung der Radentlastung – Quelle [1]

In einer vereinfachten Modellvorstellung kann die Radbelastung aus dem Momentengleichgewicht gewonnen werden, wobei die Exzentrizität des Lastangriffpunktes der Gewichtskraft und das durch die Überhöhung hervorgerufene Kippen des Fahrzeuges berücksichtigt werden.

$$\begin{aligned} 2 \cdot b_a \cdot \Delta Q_{aq} - 2 \cdot e \cdot Q_o - h \cdot a_q \cdot m_o &= 0 \\ 2 \cdot b_a \cdot \Delta Q_{aq} - 2 \cdot e \cdot Q_o - h \cdot g \cdot \frac{\ddot{u}}{1530} \cdot \frac{2Q_o}{9,81} &= 0 \\ \text{oder umgeformt} \\ \Delta Q_{aq} &= \left(h \cdot \frac{\ddot{u}}{1530} \cdot 2Q_o + 2 \cdot e \cdot Q_o \right) \frac{1}{2 \cdot b_a} \dots [kN] \end{aligned}$$

Abbildung 51 Formeln für die Radentlastung – Quelle [1]



						Summe			Summe
	Н			2Q _{1,i}	2Q _{2,i}	DG I	2Q _{3,i}	2Q _{4,i}	DG II
Rechte Radlastkraft des		.Q _{i,1}	N	103327	92000	179355	96875		193749
Radsatzes i	Ш			9024,9*9,81	9258,0*9,81		9471,0*9,81=	9937,4*9,81	
Quasi-statische Radsatzkraft des Radsatzes i		2Q _{o,i}	N	191861	182821	358710			384146
	П		N	10532,8*9,8			8544,4*9,81=	9875,1*9,81	
Linke Radlastkraft des Radsatzes i		Q _{i,2}	N	88534	90821	179355			190396
Radentlastung des Radsatzes i		ΔQ_i	N	14792	1179		3964	-611	
		Н	mm	1960	1960		1960	1960	
Entfernung der Radaufstandspkt		bA	mm	750	750		750	750	
		Ü	mm	0	0		42	42	
Anteil aus dem Kippen des Fahrzeuges		$\frac{h}{2 \cdot b_{A}}$. <u>ü</u> 1530	- 0 0,0	0,0		0,036	0,036	
Exzentrizität Schwerpunktes		e		180	180		60	60	
Anteil aus der Exzentrizität der Last		$\frac{e}{2 \cdot b_a}$	· 2 · Q	,. 0,120	0,120		0,040	0,040	
Radentlastungs- verhältnis			Q_1,Q_2 Q_1,Q_2	23023	21939				29145
				23023	21939	44962 60,67%		14746 39,33%	

Abbildung 52 Tabelle der Radentlastung - Quelle [1]

In der vorstehenden Tabelle werden die Anteile der Radentlastung ermittelt. Der wesentliche Anteil an der Radentlastung und damit an der Radanhebung kommt aus der Verschiebung des Coils.

6.10. Radlastveränderung durch Verwindung des Gleises

Die Trassierung sieht planmäßig in der Geraden keine Verwindung vor. Durch Fehler der gegenseitigen Höhenlage und der Längshöhe kommt es zu Entlastungen der führenden Rädern. Aus der zeitlichen veränderlichen Längshöhe, der gegenseitigen Höhenlage und Überhöhung resultieren auch in der Geraden bei Drehgestellfahrzeugen Radlaständerungen. Maßgeblich für die Höhe der Radentlastung sind die Verwindesteifigkeiten des Fahrzeuges und die Federsteifigkeiten der Primärfederung. Maßgeblich für Radenlastungen aus der gegenseitigen Höhenlage ist das Kippverhalten des Fahrzeuges.

Die Höhe der Verwindung muss daher begrenzt werden. Dies geschieht im DB IS 2 – Teil 1 und den noch gültigen Paragrafen der Oberbauvorschrift DV B52, die im Wesentlichen die unbelastete Gleislage begrenzen (Quelle [1]).



6.11. Regelwerke für den Fahrweg

6.11.1. Grundlagen gemäß TSI HS INFRA:

Punkt 4.2.10.3 Soforteingriffs- und Eingriffsschwelle und Auslösewert

Der Infrastrukturbetreiber muss geeignete Schwellenwerte für Soforteingriffe und Eingriffe sowie Auslösewerte für die folgenden Parameter festlegen:

- Pfeilhöhe (Richtung) Standardabweichungen (nur Auslösewert)
- Längshöhe Standardabweichungen (nur Auslösewert)
- Pfeilhöhe (Richtung) Einzelfehler Mittelwert/Spitzenwert
- Längshöhe Einzelfehler Mittelwert/Spitzenwert
- Gleisverwindung Einzelfehler Nullwert/Spitzenwert, unter Berücksichtigung der in 4.2.10.4.1 festgelegten Grenzwerte
- Spurweite Einzelfehler Nennwert/Spitzenwert, unter Berücksichtigung der in 4.2.10.4.2 festgelegten Grenzwerte
- Mittlere Spurweite über 100m Nennwert/Mittelwert, unter Berücksichtigung der in 4.2.9.3.1 festgelegten Grenzwerte.

Bei der Festlegung dieser Grenzwerte muss der Infrastrukturbetreiber die Grenzwerte für die Gleislagequalität berücksichtigen, die als Grundlage für die Abnahme der Fahrzeuge dienen. Die Anforderungen für die Abnahme der Fahrzeuge sind in der TSI Fahrzeuge des Hochgeschwindigkeitsbahnsystems festgelegt. Der Infrastrukturbetreiber muss auch die Auswirkungen von kombiniert auftretenden Einzelfehlern berücksichtigen. Die vom Infrastrukturbetreiber festgelegten Soforteingriffs- und Eingriffsschwellen sowie Auslösewerte sind in dem Instandhaltungsplan zu erfassen, der in Abschnitt 4.5.1 dieser TSI vorgeschrieben wird.

6.11.2. DB IS 2 - Teil 1

Punkt 3.1.2 Grenzwerte hinsichtlich Gleisqualität (Auszug):

Für folgende Parameter sind die SES zu erfassen und im Betrieb einzuhalten:

- Längshöhe
- Querhöhe
- Richtung
- Spurweite
- Verwindung



Für die Beurteilung der Gleislagequalität werden grundsätzlich die Werte des belasteten Gleises, die durch die Messergebnisse dokumentiert sind, herangezogen. In Ausnahmefällen (z.B. fehlender Messwagenbetrieb, Sofortmaßnahmen) können für Überhöhung, Verwindung und Spurweite die Werte des unbelasteten Gleises herangezogen werden, wobei ein Unterschied zwischen den Spurweiten des belasteten und unbelasteten Gleises berücksichtigt werden muss. Die Spurweite des unbelasteten Gleises kann Abweichungen von mehreren mm gegenüber dem belasteten Gleis aufweisen – vor allem bei schlechtem Gleiszustand.

Siehe auch [1].

Punkt 3.1.3 Längshöhe (Auszug):

Die Längshöhe ist der Höhenverlauf der Schienenoberkante des linken und des rechten Schienenstranges.

Dabei müssen für den Einzelfehler (Mittelwert - Spitze) folgende Werte eingehalten werden:

V _{max} [km/h]	AS [mm]	ES [mm]	SES [mm]
0 < V ≤ 80	17	21	26
80 < V ≤ 120	14	17	21
120 < ∨ ≤ 160	11	14	17
160 < ∨ ≤ 200	9	12	15
200 < ∨ ≤ 300	8	10	12

Abbildung 53 Tabelle Langshöhe - Einzelfehler (Mittelwert - Spitze) - Quelle IM

Siehe auch [1].

Punkt 3.1.4 Querhöhe (Auszug):

Die Querhöhe ist die Differenz aus den Messsignalen des Messwagens der Längshöhe des linken und rechten Schienenstranges, sie entspricht nicht der Überhöhungsdifferenz.

Dabei müssen für den Einzelfehler (Mittelwert - Spitze) folgende Werte eingehalten werden:



V _{max} [km/h]	AS [mm]	ES [mm]	SES [mm]
0 < ∨ ≤ 80	10	13	15
80 < V ≤ 120	8	11	13
120 < V ≤ 160	7	9	11
160 < V ≤ 200	6	8	10
200 < V ≤ 300	5	7	9

Abbildung 54 Tabelle Querhöhe - Einzelfehler (Mittelwert - Spitze) - Quelle IM

Siehe auch [1].

Punkt 3.1.5 Richtung (Auszug):

Die Richtung ist der Winkel der Gleismittellinie zu einer Bezugsrichtung im Grundriss.

Dabei müssen für den Einzelfehler (Mittelwert - Spitze) folgende Werte eingehalten werden:

V _{max} [km/h]	AS [mm]	ES [mm]	SES [mm]
0 < V ≤ 80	15	18	22
80 < V ≤ 120	11	14	17
120 < V ≤ 160	9	11	13
160 < V ≤ 200	7	9	11
200 < V ≤ 300	6	7	9

Abbildung 55 Tabelle Kennwerte Richtung - Einzelfehler (Mittelwert - Spitze) - Quelle IM

Überschreitungen der Messwerte in Weichen mit R < 300 m, die bei der Messfahrt in der Ablenkung befahren werden, sind nicht zu berücksichtigen.

Als weitere Bezugsgröße wird für die Richtung die Standardabweichung, gleitend ermittelt für eine Abschnittslänge von 200 m, herangezogen. Die Standardabweichung dient nur zur Bestimmung der AS.

Die Aufmerksamkeitsschwelle gilt dann als überschritten, wenn sie auf einer Mindestlänge von 200 m überschritten wurde.



Bei einer prognoseorientierten Instandhaltungsplanung darf eine modifizierte Berechnungsmethode angewendet werden.

Standardabweichung der Richtung:

V _{max} [km/h]	AS [mm]
0 < V ≤ 80	1,6 – 2,0
80 < V ≤ 120	1,3 – 1,7
120 < V ≤ 160	1,1 – 1,5
160 < V ≤ 200	0,9 – 1,3
200 < V ≤ 300	0,8 - 1,2

Abbildung 56 Tabelle Kennwerte Standardabweichung Richtung - Quelle IM

Zur Optimierung der LiveCycleCosts wird für die Standardabweichung eine Bandbreite vorgegeben.

Punkt 3.1.6 Verwindung (Auszug):

Die Verwindung ist die Änderung der Überhöhung längs der Gleismittellinie.

V _{max}	Basis	AS	ES	SES	ORE B55/RP8
[km/h]		[mm/m]	[mm/m]	[mm/m]	[mm]
≤ 160	3-m-Verwindung	4,0	5,0	6,0	5,3
≤ 160	9-m-Verwindung	3,2	3,5	4,0	3,7
≤ 160	16-m-Verwindung	2,8	3,0	3,5	2,9

Abbildung 57 Verwindungskennwerte - Von der Null-Linie zum Spitzenwert - Quelle IM

In der rechten Spalte ist als Vergleichswert der gemäß ORE B55/RP8 festgelegte Wert angegeben.

Siehe auch [1].

V _{max}	Pagia	AS	ES	SES
[km/h]	Basis	[mm/m]	[mm/m]	[mm/m]
≤ 160	3-m-Verwindung	2,8	3,5	4,2
≤ 160	9-m-Verwindung	2,2	2,5	2,8
≤ 160	16-m-Verwindung	2,0	2,1	2,2

Abbildung 58 Verwindungskennwerte - Von Mittelwert zum Spitzenwert - Quelle IM



Für die händische Messung der Verwindung (in unbelastetem Zustand) gilt: Für die 5-m-Verwindung sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

Trassierungselement	SES[mm]
Gerade, Bogen	2,5
Überhöhungsrampe	3,6

Abbildung 59 Verwindungsgrenzwerte - Händische Messung - Quelle IM

Diese Messung findet im unbelasteten Zustand des Gleises statt. Siehe auch [1].

Punkt 3.1.7 Zulässige Abweichungen von der gegenseitigen Höhenlage der Schienen (Auszug):

In der Geraden oder im Kreisbogen, als Differenz zwischen gemessener Überhöhung und Soll-Überhöhung (It. Bogenverzeichnis):

Strecken- und Gleisrang	ES [mm]
im Streckenrang S und 1 im Gleisrang a	±15
in allen übrigen Streckenrängen und Gleisen	±20

Abbildung 60 Tabelle Querhöhe - Einzelfehler (Mittelwert - Spitze) - Quelle IM

Siehe auch [1].

Punkt 3.1.8 Spurweite (Auszug):

Für Instandhaltungszwecke ist die Spurweite der kleinste Abstand der Schieneninnenflächen im Bereich von 0 – 14 mm unter Schienenoberkante.

Der Einzelfehler ist die Abweichung von der nominellen Spurweite (1435 mm) zum Spitzenwert.

Er darf folgende Werte nicht überschreiten:

V _{max} [km/h]	AS [mm]	ES [mm]	SES [mm]
120 < V ≤ 160	-3/+20	-5/+25	-8/+35

Abbildung 61 Tabelle Kennwerte Spurweite - Einzelfehler - Quelle IM

Überschreitungen der Messwerte in Weichen (Herz-/Radlenkerbereich) und Eisenbahnkreuzungen sind wegen der Fehlermöglichkeit bei der Messung einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen.



6.12. Fahrweg

6.12.1. Allgemein

Die Entgleisungsstelle, im km 39,290, unmittelbar nach der Spitze der Weiche 153, liegt in einer Geraden ohne planmäßige Überhöhung, Schienenform 49E1.



Abbildung 62 Gleisansicht der Entgleisungsstelle – Quelle IM

Anhand der vorstehenden Abbildung lassen sich Stellen mit "stark verunreinigtem Gleis" = "Spritzstellen" erkennen.



Abbildung 63 Entgleisungsstelle – augenscheinliche Mängel – Quelle IM

Im Bereich der Stellen mit "stark verunreinigtem Gleis" sind bereits die Schienenbefestigungen lose.



6.12.2. Überprüfung der Gleislage mit dem Messwagen vom 19. März 2009:

von A	usf Ebenfurt	h W153		nach	ich Abzw n. Wiener Neustadt					
Fehlerposition Gleis Anfang Ende Laenge A				Ueberschreitung Messwert	Maxin Wert		Analyse VzG IHP			
1	39,284	39,287	3m	ES	Ueberhohung rel.	18mm	39,284	140	15mm	

Abbildung 64 Einzelfehlerbericht vom 19. März 2009 - Quelle IM

6.12.3. Überprüfung der Gleislage mit dem Messwagen vom 17. Juni 2009:

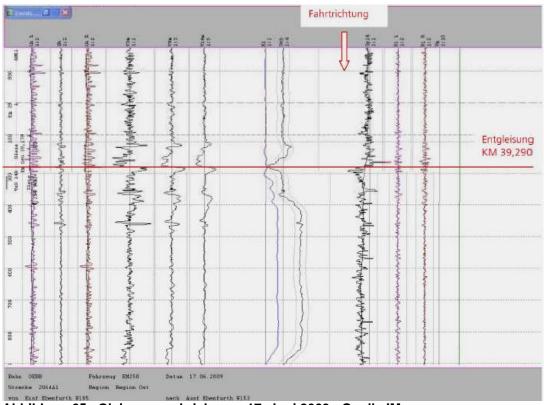


Abbildung 65 Gleismessschrieb vom 17. Juni 2009 - Quelle IM

Die vorstehende Abbildung zeigt die zusammengefassten einzelnen Gleismessschiebe (Abbildung 66).

Die ersichtliche Verschmutzung des Schotterbettes hat zum Zeitpunkt des Ereignisses zu keiner unzulässigen Gleislage geführt (keine Suttenbildung feststellbar).

Die Messstreifen des Oberbaumesswagens vom 17. Juni 2009 zeigten keine unzulässigen Fehler, welche die Grenzwerte des Instandhaltungsplanes erreichen oder überschreiten.



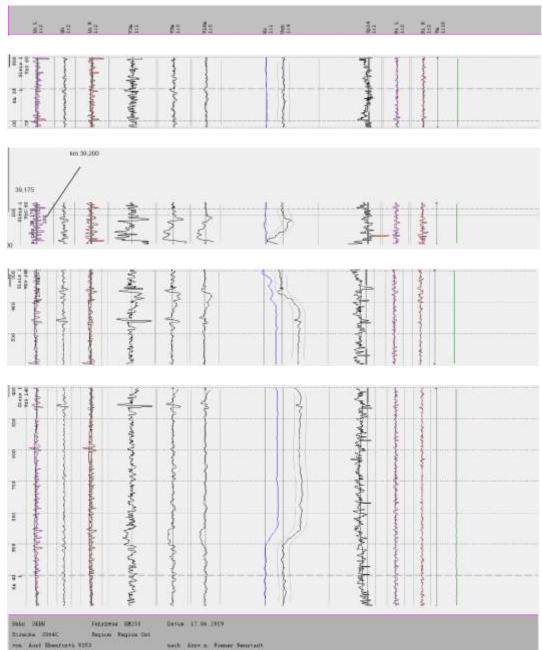


Abbildung 66 Auszüge aus den Gleismessschrieben vom 17. Juni 2009 - Quelle IM

Im Zuge der Nachmessungen unmittelbar nach der Entgleisung wurden keine unzulässigen Verwindungsfehler (5m-Basis für händische Messung) festgestellt, lediglich im Weichenbereich (Herz) konnten gleichmäßige und für die Entgleisung nicht relevante leichte Abweichungen der gegenseitigen Höhenlage festgestellt werden.





Abbildung 67 Bild der Entgleisungsstelle vom 17. Juni 2009 – Quelle Messwagen

6.12.4. Beurteilung der Gleislagemessschriebe durch [1] (Zitat):

In der nachstehenden Abbildung wurden folgende Mängel an den zur Verfügung gestellten Messschrieben in digitaler Form als pdf-Datei festgestellt:

- Auf dem Messschrieb sind eigentlich keine Maßstabsangaben enthalten. Nur wenn man weiß welcher Grenzwert gerade gültig ist, dem ist es möglich sich selbst einen Maßstab drüberzulegen.
- Die Maßstäbe sind gegenüber den zu untersuchenden Werten so klein gehalten, dass eine hohe Auflösung und große Vergrößerung notwendig wäre. Tatsächlich ist die Auflösung jedoch sehr grob.
- Durch die stückweise Übergabe fehlen Stücke zwischen der Gleislage, die nicht beurteilt werden können.
- Die Maßstäbe werden am Messschrieb nicht mittels Maßzahlen dargestellt. In der Verzerrung ist daher der Maßstab nur schwer rekonstruierbar.

Aufgrund der Mängel des Oberbaumessschriebes war allein aufgrund des vorliegenden Messschriebes eine Interpretationen der Fahrweges nicht möglich, es mussten Zusatzinformationen und die Daten in ASCII oder verarbeitbarer Form eingeholt werden.



6.12.5. Analyse der Messung der Längshöhe durch [1]:

Die SES von 17 mm bei der Belastung durch die Radlast des Oberbaumesswagen EM 250 wurden zwar sehr knapp (0,5 mm) nicht erreicht, die Werte liegen jedoch innerhalb der Toleranzen der Messgenauigkeit.

Anhand von Messungen kann gezeigt werden, dass es unter Einbeziehung des Achslastverhältnis (22,5 t/15 t) zu einer Überschreitung der SES bei der Achslast 22,5 t von 1,00 % kommt. Es kommt zu einem zusätzlichen Weg von 0,67 mm, wie die nachstehende Tabelle zeigt. Im Vergleich kann damit gezeigt werden, dass eine geringere Steifigkeit des Gleises oder Sutte vorliegt.

Tfz	WG3max	WG7max
4020	0,53	0,46
4020	0,55	0,72
2143(G)	0,43	0,75
1044(G)	1,27	0,78

Abbildung 68 Tabelle Längshöhen - Quelle [1]

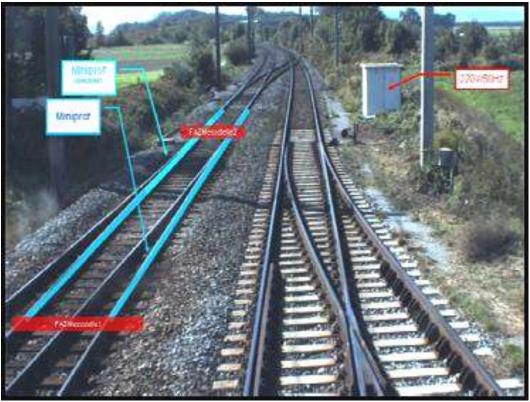


Abbildung 69 Wegmessung der Längshöhe - Quelle [1]



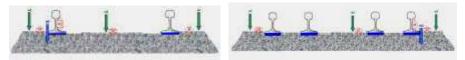


Abbildung 70 Darstellung der Wegmessungen bei der Entgleisungsstelle und am Spritzstoß - Quelle [1]

Entgegen dem Oberbaubefund des IM ist die ersichtliche Verschmutzung des Schotterbettes eine Folge von Hohllagen oder Suttenbildung und "Pumpen" des Schlammes an die Oberfläche. Deshalb kommt es unter voller Belastung zu einem zusätzlichen Weg. Dieser führt zu einer unzulässigen Gleislage da die SES unter Belastung überschritten wird.

Die Ergebnisse der Längshöhe zeigen eine wesentliche Überschreitung der ES von 17,8% (100%=ES) und es wurden 83% des Bereiches zwischen ES und der SES ausgenützt. Aufgrund der Überschreitung der ES ist aus den Stellungnahmen keine korrigierende Instandhaltungsmaßnahme ersichtlich damit die SES nicht vor der nächsten Inspektion erreicht werden.

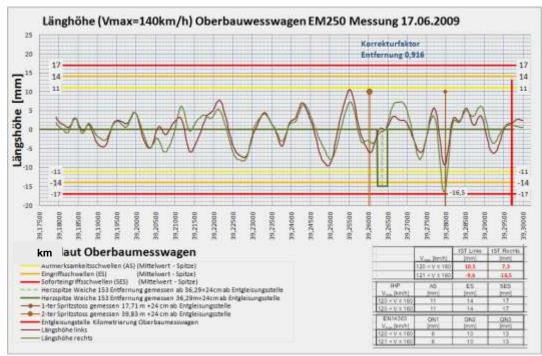


Abbildung 71 Analyse der Längshöhen - Quelle [1]

Wesentlich ist das Auftreten von charakteristischen Frequenzen in der vertikalen Gleislage, die das Fahrzeug zu Schwingungen anregt. Man spricht in diesem Zusammenhang von einem Gleislagefehler mit charakteristischer Funktion.

Ein Mittel um Fehler mit charakteristischer Funktion zu entdecken, ist die Bestimmung der Standardabweichung auf kürzerer Mittelungslänge < 200 m.

Anm. UUB: Dies wurde im DB IS 2 - Teil 1 mit 1. Juni 2010 umgesetzt.



Als weitere Bezugsgröße wird im DB IS 2 - Teil 1 für die Längshöhe die Standardabweichung herangezogen. Die AS kann dabei als Indikator für eine qualitativ schlechte Gleislage angesehen werden. Sie wird aus der über 200 m gemittelten Standardabweichung ermittelt, extrapoliert man unter Zuhilfenahme der Verhältnisse ES zur AS (14 mm/11 mm) bzw. SES zur ES eine ES und SES für die Standardabweichung hinzu, würde es zu einer Überschreitung, dieses entsprechend allgemeiner Grundsätze ermittelten Wertes, kommen. Die zur Verfügung gestellten Daten hatten eine Länge von 120 m (*)

- 0							
						Standard-	Standard-
	V_{max}	Länge des	AS	ES	SES	abweichung	abweichung
	[km/h]	Abschnittes	[mm]	[mm]	[mm]	IST LINKS	IST LINKS
						[mm]	[mm]
	120 <v 160<="" td=""><td>120 m</td><td>1,9</td><td>(2,42)*</td><td>(2,94)*</td><td>4,07</td><td>4,21</td></v>	120 m	1,9	(2,42)*	(2,94)*	4,07	4,21
	120 <v 160<="" td=""><td>200 m</td><td>1,9</td><td>(2,42)*</td><td>(2,94)*</td><td>3,16</td><td>3,27</td></v>	200 m	1,9	(2,42)*	(2,94)*	3,16	3,27

Abbildung 72 Tabelle der aus dem DB IS 2 - Teil 1 angegebenen Standardabweichungen - Quelle [1]

Die wesentliche Überschreitung der AS zeigt als Indikator an, dass es sich um ein qualitativ schlechtes Gleis handelt.

Zur Beurteilung der Gleislagequalität gemäß EN14363 ist, um die grundsätzlichen Forderungen an die Gleislage von Versuchsgleisen zu erfüllen, zunächst eine Auswahl der Auswertungsabschnitte zutreffen. Maßgebend für die Einbeziehung eines Auswertungsabschnittes sind bei der fahrtechnischen Prüfung die absoluten Größtwerte Δz_{max}^0 . Überschreitet einer von ihnen das Qualitätsniveau **QN3**, wird der betreffende Auswertungsabschnitt von der weiteren Auswertung ausgeschlossen. Das heißt für diese Werte ist es nicht notwendig, dass ein Fahrzeug bei einer vorgegebenen Geschwindigkeit die Grenzen der Fahrsicherheit einhält.

Das Qualitätsniveau QN3 wurde bei der Belastung durch die Radlast des Oberbaumesswagen EM 250 wesentlich (26,8%) überschritten.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Fahrzeug die Grenzwerte der Fahrsicherheit bei dieser Gleislage (Überschreitung QN 3) einhält.

Berücksichtigung der Standardabweichung der Längshöhe gemäß EN 14363:

			EN 1436	3	Standard-	Standard-
v _{max} [km/h]	Länge des Abschnittes	QN 1 [mm]	QN2 [mm]	QN 3 [mm]	abweichung IST LINKS [mm]	abweichung IST LINKS [mm]
120 <v 160<="" td=""><td>120 m</td><td>1,4</td><td>1,7</td><td>2,21</td><td>4,07</td><td>4,21</td></v>	120 m	1,4	1,7	2,21	4,07	4,21
120 <v 160<="" td=""><td>200 m</td><td>1,4</td><td>1,7</td><td>2,21</td><td>3,16</td><td>3,27</td></v>	200 m	1,4	1,7	2,21	3,16	3,27

Abbildung 73 Standardabweichung der Längshöhe gemäß EN 14363 - Quelle [1]



Zieht man die Standardabweichung entsprechend EN14363 heran, wird das Qualitätsniveau QN 3 (100%=QN 3) wesentlich überschritten (+ 90 %).

Augenscheinlich sind die fast regelmäßigen, charakteristischen Funktionen der Gleislage auch am Messschrieb zu erkennen. Der Wagenkasten wird durch die Gleislage in seinen Eigenwerten der Schwingung erregt. Es kommt zu wesentlichen Radentlastungen.

Gleislagebeschreibung		Beurteilungsgröße			Soll				Is	t			Abw
		Einzelfehler											
Längshöhe	SES	(Mittelwert - Spitze)		17	mm	=	100%		16,50	mm	=	97,06%	-2,94%
		Einzelfehler									Г		
Längshöhe (+Weg 22,5t)	SES	(Mittelwert - Spitze)		17	mm	=	100%	16,5+0,67=	17,17	mm	=	101,00%	1,00%
		Einzelfehler											
Längshöhe	ES	(Mittelwert - Spitze)		14	mm	=	100%		16,50	mm	=	117,86%	17,86%
		Einzelfehler											
Längshöhe	SES-ES	(Mittelwert - Spitze)	17-14=	3	mm	=	100%		2,5	mm	=	83,33%	-16,67%
		Einzelfehler											
Längshöhe	QN3	(Mittelwert - Spitze)		13	mm	=	100%		16,50	mm	=	126,92%	26,92%
		Standardabweichung											
Längshöhe	QN3	(Mittelungslänge 120m)	1,7*1,3=	2,21	mm	=	100%		4,21	mm	=	190,50%	90,50%
		Standardabweichung											
Längshöhe	QN3	(Mittelungslänge 250 m)	1,7*1,3=	2,21	mm	=	100%		2,92	mm	=	132,13%	32,13%
		Standardabweichung											ĺ
Längshöhe	AS	(Mittelungslänge 120 m)		1,9	mm	=	100%		4,21	mm	=	221,58%	121,58%
		Standardabweichung											
Längshöhe	AS	(Mittelungslänge 200 m)		1,9	mm	=	100%		3,27	mm	=	172,11%	72,11%
		Standardabweichung											
Längshöhe	ES	(Mittelungslänge 120 m)	1,9*14/11=	2,42	mm	=	100%		4,21	mm	=	174,10%	74,10%
		Standardabweichung											
Längshöhe	ES	(Mittelungslänge 200 m)	1,9*14/11=	2,42	mm	=	100%		3,27	mm	=	135,23%	35,23%
		Standardabweichung											
Längshöhe	SES	(Mittelungslänge 120 m)	2,42*17/14=	2,94	mm	=	100%		4,21	mm	=	143,37%	43,37%
		Standardabweichung											
Längshöhe	SES	(Mittelungslänge 200 m)	2,42*17/14=	2,94	mm	=	100%		3,27	mm	=	111,36%	11,36%

Abbildung 74 Tabelle der Fehler Längshöhe - Quelle [1]

6.12.6. Detailuntersuchung Längshöhe lange Wellenlänge durch [1]:

Bei der Messung durch den Oberbaumesswagen wurden, aufgrund der Filterung der Längshöhe nur Wellenlängen von ca. 25 m, berücksichtigt.

In der EN13848-1 werden Wellenlängenbereiche wie folgt angegeben (Zitat):

Wavelength range

Three ranges expressed in wavelengths (I) shall be considered:

- $D1: 3 m < \lambda \le 25 m$
- $D2: 25 m < \lambda \le 70 m$
- D3: 70 m < λ ≤ 150 m, used for measuring long wavelength defects. Generally this range should only be considered for line speeds greater than 250 km/h.



In Detailuntersuchungen wurde der Einfluss der Filterung des Messwagens auf die Längshöhe untersucht. Es ergaben sich unter Berücksichtigung von Wellenlängen bis 70 m wesentlich größere Werte für die vertikale Längshöhe (siehe nachstehende Abbildung).

Das zeichnet ein sehr realistisches Bild, was das Fahrzeug tatsächlich an Schwingungen wahrnimmt und sollte insbesondere für die Beurteilung der Erregung von Fahrzeugkastenschwingungen herangezogen werden.

Durch die Filterung mit zu kleinen Wellenlängen werden die tatsächlichen langwelligen Fehler, die entscheidend für Ladung und Menschen sind, entfernt. Dadurch ergibt sich in den meisten Fällen eine wesentliche Absenkung, allein durch die Begrenzung der gemessenen Wellenlängen.

Die nachstehende Abbildung zeigt, dass nicht nur das Drehgestell einer wesentlichen Wankbewegung durch den Fehler der Gleislage unterworfen wuirde.

Die Wellenlänge der Längshöhe lagt im Bereich von 1 Hz bei einer Fahrgeschwindigkeit von 100 km/h. Die Abweichung betrug hier ca. 32 mm und führt damit zu einer wesentlichen Radentlastung.

Auch der Unterschied der rechten und linken Längshöhe zeigte einen (größeren) Wert von ca. 22 mm (Querhöhe).

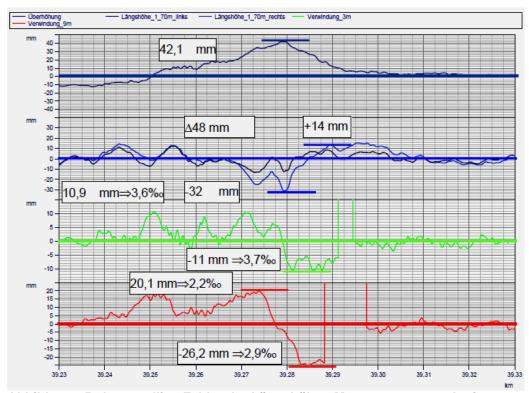


Abbildung 75 Langwellige Fehler der Längshöhe - Messung vom 17. Juni 2009 - Quelle [1]



Allerdings sind hier auch größere Grenzwerte zu berücksichtigen. Für Geschwindigkeiten unter 160 km/h sind hier keine Werte angegeben. Außerdem ist der Grenzwert im Geschwindigkeitsbereich 120 < v ≤ 160 km/h (siehe EN13848-5) im Wellenlängenbereich D1 (Wellenlängenbereich siehe EN 13848-1, Tabelle 5) angegeben.

	Mean to pea (in mn	
Speed	Wavelength	n range
(in km/h)	D1	D2
V ≤ 80	28	N/A
80 < V ≤ 120	26	N/A
120 < V ≤ 160	23	N/A
160 < V ≤ 230	20	33
30 < V ≤ 300	16	28

Abbildung 76 EN 13848-1, Tabelle 5 – Längshöhe Einzelfehler Mittelwert-Spitzenwert - SES

Der Zusammenhang kann aus dem Verhältnis SES = 17 mm (für den Geschwindigkeitsbereich 120 km/h < v \leq 160 km/h laut DB IS 2 – Teil 1) zu den "Immediate Alert Limit" IAL = SES = 20 mm (Wellenlängenbereich D1 für den Geschwindigkeitsbereich 160 km/h < v \leq 230 km/h) und dem Grenzwert für D2 "Immediate Alert Limit" IAL = SES = 33 mm entsprechend EN 13848-5 hergeleitet werden. Wenn für den Wellenlängenbereich D1 gemäß DB IS 2 – Teil 1 SES = 17 mm angegeben sind, ist die zugehörige Grenze für den Wellenlängenbereich D2 überschlägig aus nachstehender Gleichung ermittelbar:

Für den Wellenlängenbereich D2 errechnet sich SES = 33 x 17/20 = 28 mm.

Die Längshöhe der linken Schiene -32 mm (siehe Abbildung 75) überschritt SES = 28 mm für den Wellenlängenbereich D2 um 14,3 %

6.12.7. Detailuntersuchung Querhöhe durch [1]:

Die Ergebnisse für die Querhöhe der Differenz aus den Messsignalen des Messwagens der Längshöhe des linken und rechten Schienenstranges, zeigen keine Überschreitungen der ES oder SES.



6.12.8. Detailuntersuchung 3 m-Verwindung durch [1]:

Vom Mittelwert zum Spitzenwert ergaben sich 3,67 mm/m für die Verwindung auf einer Basis von 3 m. Dies war eine Überschreitung der ES = 3,5 mm/m und sollte zu einer korrektiven Instandhaltungsmaßnahme führen. Allerdings ist der Bereich, wo die Überschreitung der ES auftritt, für die Entgleisung nicht relevant.

Von der Null-Linie zum Spitzenwert ergeben sich für die Verwindung auf einer Basis von 3 m keinerlei Überschreitung einer ES oder SES im Bereich der Entgleisungsstelle.

6.12.9. <u>Detailuntersuchung 7 m-Verwindung Drehzapfen bzw. 1,8 m-Verwindung Drehgestell durch [1]:</u>

Detailberechnungen der Verwindung der Gleislage für den entgleisten Wagen mit einem Drehgestellradstand von 1,8 m und einem Drehzapfenabstand von 7 m bei der Entgleisung Ebenfurth, EM 250 vom 17.6.2009 Strecke 2064 Gleis1, wurden von IM durchgeführt und graphisch dargestellt. Der Drehzapfenabstand beträgt 7 m. Es wurde daher die Verwindung angenähert auf einen Drehzapfenabstand von 7 m und auf einen Drehgestellradstand von 1,8 m umgerechnet. In der zur Verfügung gestellte Abbildung wurden die sich ergebenden Werte für Überhöhung gegenseitigen Höhenlage und Verwindung eingetragen.

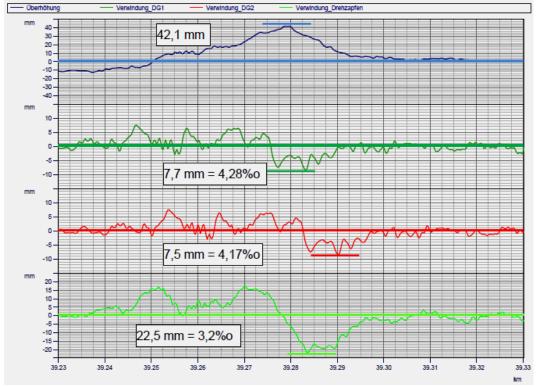


Abbildung 77 Detailuntersuchung Verwindung Drehzapfen bzw. Drehgestell - Quelle [1]



Fahrzeugprüfverwindung laut ORE B55/RP8 – Figur 6								
Drehgestell 2a ⁺ 1,8 m 4,2 ‰								
Drehzapfen 2a*	7,0 m	4,1 ‰						

Abbildung 78 Fahrzeugprüfverwindung laut ORE B55/RP8 – Figur 6

Der Messschrieb zeigt auf einer Verwindungsbasis von 1,8 m eine maximale Verwindung von 4,28‰. Dieser Wert übersteigt die Prüfverwindung für Fahrzeuge entsprechend ORE B55/RP8.

Der Messschrieb auf einer Verwindungsbasis von 7 m zeigt eine maximale Verwindung von 3,2‰. Dieser Wert übersteigt die Prüfverwindung für Fahrzeuge entsprechend ORE B55 RP8 nicht.

6.12.10. Detailuntersuchung 9 m-Verwindung durch [1]:

Gemäß DB IS 2 – Teil 1 (zum Zeitpunkt der Entgleisung gültig) sind sowohl ES = 2,5 mm bzw. SES = 2,8 mm für den Mittelwert zum Spitzenwert enthalten.



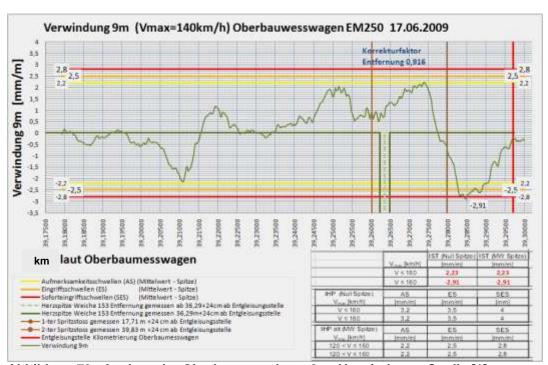


Abbildung 79 Analyse der Oberbaumessdaten 9-m-Verwindung - Quelle [1]

Vom Mittelwert zum Spitzenwert ergeben sich 2,91 m/mm für die Verwindung auf einer Basis von 9 m. Dies ist eine Überschreitung der SES = 2,8 mm/m.



Gemäß DB IS 2 – Teil 1, Punkt 3.1.2 ist bei Überschreiten der sonstigen SES-Werte für die Verwindung innerhalb eines Zeitraumes von 48 Stunden die sofortige Behebung (Berichtigung der Höhenlage) zu veranlassen.

In den Stellungnahmen des IM war eine solche Behebung (Berichtigung der Höhenlage) innerhalb von 48 Stunden im gegenständlichen Fall nicht bekannt.

Es zeigt sich in diesem Falle auch eine gute Übereinstimmung mit der Entgleisungsstelle in km 39,290 (Oberbaumesswagen km 39,297) wenn der Maximalwert der 9 m-Verwindung mit einer Verwindungsbasis von 9 m erreicht wurde.

Von der Null-Linie zum Spitzenwert ergeben sich für die Verwindung auf einer Basis von 9 m keinerlei Überschreitung einer ES oder SES.

6.12.11. <u>Detailuntersuchung 16 m-Verwindung durch [1]:</u>

Von der Null-Linie zum Spitzenwert ergeben sich für die Verwindung auf einer Basis von 16 m keinerlei Überschreitungen einer ES oder SES.

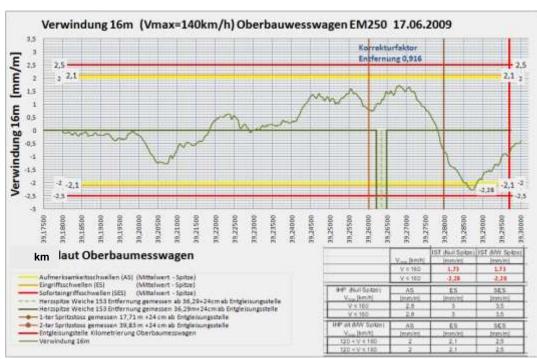


Abbildung 80 Analyse der Oberbaumessdaten 16-m-Verwindung –Mittelwert-Spitze - Quelle [1]

Vom Mittelwert zum Spitzenwert ergeben sich 3,67 mm/m für die Verwindung auf einer Basis von 16 m. Dies ist eine Überschreitung der ES = 2,1 mm/m und sollte zu einer korrektiven Instandhaltungsmaßnahme führen.



6.12.12. Zusammenfassung der Detailuntersuchungen der Verwindungen durch [1]:

Gleislagebeschreibung		Beurteilungsgröße	S	ioll				Ist				Abweichung
Verwindung 1,8 m	SES	Einzelfehler (Mittelwert - Spitze)		4,2	mm/m	=	100%	4,28	mm/m	=	101,90%	1,90%
Verwindung 3 m	ES	Einzelfehler (Mittelwert - Spitze)		3,5	mm/m	II	100%	3,67	mm/m	=	104,86%	4,86%
Verwindung 9 m	SES	Einzelfehler (Mittelwert - Spitze)		2,8	mm/m	=	100%	2,91	mm/m	=	103,93%	3,93%
Verwindung 16 m	ES	Einzelfehler (Mittelwert - Spitze)		2,1	mm/m	=	100%	2,28	mm/m	=	108,57%	8,57%

Abbildung 81 Tabelle Überschreitung der Verwindungen - Quelle [1]

6.12.13. Analyse der gegenseitigen Höhenlage durch [1]:

In der Geraden ist die gegenseitige Höhenlage die Differenz zwischen der gemessenen Überhöhung und Soll-Überhöhung It. Bogenverzeichnis in diesem Fall also Null.

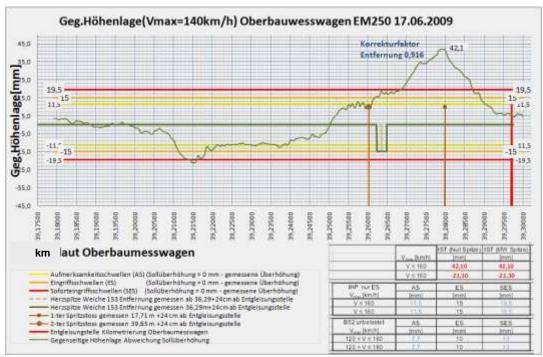


Abbildung 82 Analyse der gegenseitigen Höhenlage - Quelle [1]

Im DB IS 2 – Teil 1 werden Eingriffsschwellen für die gegenseitige Höhenlage von \pm 15 mm genannt. Der höchste Wert ergibt sich mit 42,1 mm. Damit wird die ES wesentlich überschritten.



ES sind Grenzwerte, deren Überschreitung korrigierende Instandhaltungsmaßnahmen erfordert, damit die SES nicht vor der nächsten Inspektion erreicht werden. Wenn also keine SES im Instandhaltungsplan angegeben wird, erfordert eine Überschreitung der ES aufgrund der Formulierungen im Instandhaltungsplan
für Oberbauablagen korrigierende Instandhaltungsmaßnahmen, damit im Instandhaltungsplan die nicht explizit angegebene SES nicht vor der nächsten Inspektion erreicht werden.

Zur Beurteilung der Sicherheitsrelevanz der ES werden die Folgen anhand von Bögen erläutert:

Ein Fehler der gegenseitigen Höhenlage ± 20 mm hat in Bögen eine Zunahme der nichtausgeglichenen Seitenbeschleunigung von 0,13 m/s² zur Folge. Dies bedeutet, dass ein Fahrzeug in Bögen nominell von 0,85 m/s² mit einer tatsächlichen nichtausgeglichenen Seitenbeschleunigung von 0,98 m/s² verkehrt. Damit wird bei 0,65 m/s² die zulässige, nichtausgeglichene Seitenbeschleunigung um mehr als 20% und bei 0,85 m/s² um mehr als 15% überschritten. Ein neues Fahrzeug muss die Grenzwerte der Fahrsicherheit bei der Zulassungsprüfung jedoch nur bei 10% Überschreitung einhalten. Aus gutem Grund wurde daher die Überhöhung in der DV B52 im unbelasteten Zustand um ± 10 mm begrenzt. Hier halbieren sich die Konsequenzen für das Fahrzeug wie sich unschwer erkennen lässt. Zu dem gegebenen Zeitpunkt der Entgleisung ist die DV B52 jedoch nicht komplett außer Kraft gesetzt.

Gleislagebeschreibung		Beurteilungsgröße		Soll				Ist				Abweichung
		Differenz Soll-										
		Überhöhung										
Gegenseitige Höhenlage	ES	zur Ist-Überhöhung		15	mm	=	100%	42,10	mm	=	280,67%	180,67%
		Differenz Soll-										
		Überhöhung										
Gegenseitige Höhenlage	SES	zur Ist-Überhöhung	1,3*15=	19,5	mm	=	100%	42,10	mm	=	215,90%	115,90%

Abbildung 83 Tabelle Überschreitungen der gegenseitigen Höhenlage - Quelle [1]

6.12.14. Analyse der Gleislageabweichung der Richtung durch [1]:

Bei der Gleislageabweichung der Richtung zeigen die Ergebnisse der Messungen des Oberbaumesswagens EM 250 keine Überschreitungen der SES, ES bzw. AS nach dem zum Zeitpunkt der Entgleisung gültigen DB IS2 – Teil 1.

Erkennbar ist eine annähernd regelmäßige Form des Signales, das auf regelmäßige Schwingungen in lateraler Richtung der Fahrzeuge mit einer Wellenlänge von ca. 10 m (ca. 2,8 Hz bei 100 km/h), was der Radsatzlauffrequenz entspricht.



IHP	Länge des	AS	ES*)	SES*)	STDABW IST Links	STDABW IST Rechts
V _{max} [km/h]	Abscnnittes	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]
120 <v≤160< td=""><td>120m**)</td><td>1,5</td><td>(1,83)*</td><td>(2,17)*</td><td>1,93</td><td>1,93</td></v≤160<>	120m**)	1,5	(1,83)*	(2,17)*	1,93	1,93
120 <v≤160< td=""><td>200m</td><td>1,5</td><td>(1,83)*</td><td>(2,17)*</td><td>1,50</td><td>1,50</td></v≤160<>	200m	1,5	(1,83)*	(2,17)*	1,50	1,50

^{*)} extrapoliert aus den Verhältnissen ES/AS und SES/ES

Abbildung 84 Tabelle der Standardabweichung der Gleislageabweichung der Richtung - Quelle [1]

Betrachtet man nun die Standardabweichung ist im DB IS 2 – Teil 1 eine Grenze vorgesehen. Es zeigt sich eine Überschreitung der extrapolierten ES, was aus dem augenscheinlichen detailierten Verlauf des Signales auch ersichtlich ist.

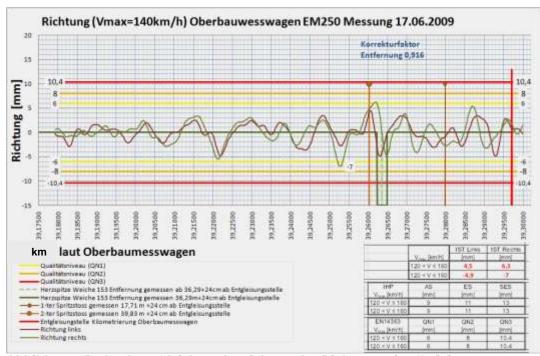


Abbildung 85 Analyse Gleislageabweichung der Richtung - Quelle [1]

Bei der Gleislageabweichung der Richtung zeigen die Ergebnisse der Messungen des Oberbaumesswagens EM 250 keine Überschreitungen des Qualitätsniveau QN 3 für die absoluten Größtwerte Δy_{max}^{0} gemäß EN14363.

6.12.15. Analyse der Spurweite durch [1]:

Bei der Spurweite zeigen die Ergebnisse der Messungen des Oberbaumesswagens EM 250 keine Überschreitungen der SES und der ES nach dem zum Zeitpunkt der Entgleisung gültigen DB IS 2 – Teil 1.



^{**)} Die zur Verfügung gestellten Gleislagedaten hatten eine Länge von 120 m.

6.13. Analyse des Entgleisungsvorganges

6.13.1. Auslösung der Entgleisung – Quelle [1]:

Die Entgleisungsauslösung erfolgt dadurch, dass der Wagen eine Spritzstelle befährt.

Aufgrund des festgestellten Gleislagefehlers der gegenseitigen Höhenlage von 42,1 mm kam es zu einem Wanken des Fahrzeugkastens in seitlicher Richtung und einer Überschreitung der lateralen Beschleunigung von 5 m/s² (laut Berechnung ca.15 m/s²).

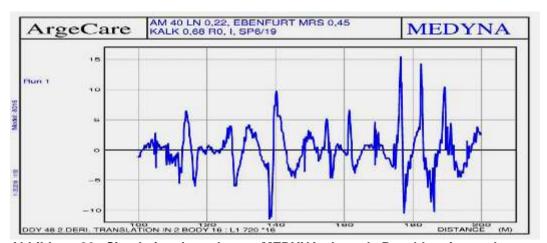


Abbildung 86 Simulationsberechnung MEDYNA - laterale Beschleunigung des vorderen Coils - Quelle [1]

6.13.2. Beladungsbewegungen bei der Kippbewegung an der Spritzstelle – Quelle [1]:

Durch die Beschleunigungskräfte in lateraler Richtung und gleichzeitiger Entlastung nach oben kam es zu einer Rutsch- und Kippbewegung des Blechcoils in der vorderen Lademulde in lateralen Richtung.

Durch die Beschleunigungskraft wurde der Zahn, der aufgrund der Schrägstellung der STS einem Biegemoment mit größerem Hebel als wenn er waagrecht wäre, ausgesetzt. Durch dieses zusätzliche Biegemoment der schräg nach oben statt waagrecht stehenden STS wurde der Zahn gebrochen. Die Verzahnung der STS war nicht mehr wirksam und der Blechcoil bewegte sich seitwärts um 18 cm. Die laterale Bewegung des Blechcoils wurde durch den zweiten Arm, der nicht ordnungsgemäß eingelegt ist, gerade noch gestoppt. Dann kam es zum harten Anschlag auf der nicht ordnungsgemäß eingelegten STS, wobei der Blechcoil auch einer Kippbewegung unterworfen war, da die STS nicht im Schwerpunkt angriff.

Dadurch kam es auf dem anderen Rad zu einer unzulässigen Radanhebung.



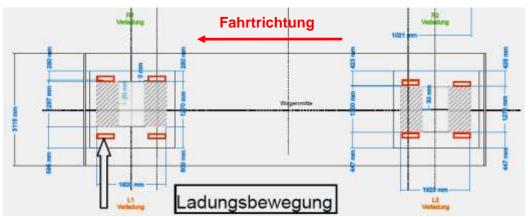


Abbildung 87 Beladungsverteilung bei der lateralen Kippbewegung - Quelle [1]

6.13.3. Beladungsbewegungen nach der Entgleisung

Die Entgleisungsspuren nach der Entgleisung zeigten, dass der gesamte Wagen nach links entgleiste. Nach der Entgleisung sind die Blechrollen an die linke Seite in Fahrtrichtung gesehen vorgefunden worden. Daher kann gefolgert werden, dass auch die Blechrolle durch die Beschleunigung des Wagens nach links, während der Entgleisung in der Fahrtrichtung gesehen nach links wanderte.

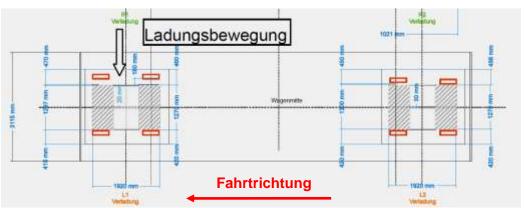


Abbildung 88 Beladungsverteilung nach der Entgleisung - Quelle [1]

6.14. Berechnung der Sicherheit gegen Entgleisen – Quelle [1]

Mit Hilfe einer Simulationsrechnung sollte die Entgleisung analysiert werden. Die Berechnungen wurden mit zwei Beladungssituationen und dem gemessenen Gleitstückspielen durchgeführt:

- ordnungsgemäße Position der Ladung
- verschobene Ladung
- Gleitstückspiel am Fahrzeug gemessen 6 / 19 mm



Gleitstückspiel der Drehgestelle 1 / 2 [mm]	laterale Ladungsverschiebung des vorderen Coils [mm]	Y/Q	Δz [mm]
6 / 19	0	0,63	4,4
0719	180	0,92	8,5

Abbildung 89 Tabelle Berechnung MEDYNA Auszug- Entgleisungssicherheit Y/Q und Radanhebung Δz – Quelle [1]

Das führende linke Rad wird bei den festgestellten Werten der Gleitstückspiele bei verschobener Ladung um 8,5 mm angehoben.

Gemäß der Berechnung überstieg die Radanhebung wesentlich den als zulässig angesehenen Wert $\Delta z = 5 \text{ mm}$ entsprechend EN14363, Punkt 4.1.3.2.5.

7. Zusammenfassung der Erkenntnisse

7.1. Fahrgeschwindigkeit

Die zulässige Fahrgeschwindigkeit wurde von Z 49581 eingehalten.

7.2. Regelwerke für die Beladung

Die Erkenntnisse der Versuche des ERRI S1081 und auch Versuche aus dem Jahr 2008 zeigten, dass es notwendig ist, Blechcoils gegen jede Querverschiebung zu sichern. Die Erkenntnisse der Entgleisung zeigten, dass es notwendig ist die Blechcoils auf jeder Seite mit zwei STS zu sichern (Quelle [1]).

Diese Erkenntnisse sind nicht im BT bzw. in anderen Beladevorschriften des RU enthalten.

7.3. <u>Beteiligtes Fahrzeug</u>

Am entgleisten Fahrzeug wurde folgendes festgestellt:

Fahrzeuganschrift – Frachtpapiere

Aufgrund des fehlenden Buchstaben "h" am Wagen ist die Masse der Lademulden zur Masse der Ladung zurechnen.

Die Massen der Lademulden von ca. 4 t sind bei der Angabe der Zuladung in der Wagenliste nicht enthalten.



Ladeschema

Die im Ladeschema angegebenen Positionen für den Schwerpunkt der Ladung liegen zwischen den Drehzapfen. Die tatsächlichen Schwerpunkte der beiden geladenen Blechcoils liegen außerhalb der Drehzapfen im Überhang des Wagens (750 mm); dies ist aber gemäß der Zeichen für Einzellasten, Aufladelängen "e – e" zulässig.

Lademulden

Die Anschriften an den Lademulden sind augenscheinlich erkennbar verändert worden, an der Konstruktion selbst war keine Veränderung sichtbar, obwohl die zulässige Last um 30 % erhöht worden ist.

Konstruktive Ausführung der STS

Die Ausführung der STS mit einer 4 cm Rasterung verhindert in den meisten Fällen, wie beim gegenständlichen Unfall, kein seitliches Verschieben.

Ladungssicherung (Nichtanlegen einer STS)

Beim vorderen Blechcoil lag die rechte hintere STS nicht an (Abstand ca. 18 cm). Die dazugehörige rechte vordere STS war infolge einer fehlenden konstruktiven Abhebesicherung in einer angehobenen Position, sodass bei der lateralen Bewegung des Coils dieser die Rasterung der STS beschädigte.

Gleitstückfeder / Gleitstückspiel

Der Bruch der Gleitstückfeder rechts vorne am Drehgestell 1 wurde als Folge der Entgleisung angesehen.

Das vertikale Spiel der federnden Kastenabstützung (Gleitstückspiel) betrug 6 mm beim Drehgestell 1 und 19 mm beim Drehgestell 2.



Zusammenfassung aus [1]:

Die Beladevorschrift, die vorsieht, dass die Ladung gegen seitliches Verrutschen und Kippen zu sichern ist, wurde aufgrund nicht geringfügiger Mängel in der Konstruktion und bei der Beladung nicht erfüllt. Durch das seitliche Verrutschen der Ladung um ca. 18 cm vor oder während der Überfahrt von Gleislagefehler kam es zu einer zusätzlichen unzulässigen Radentlastung bzw. Radanhebung des führenden Rades und Überschreitung des sicherheitsrelevanten Entgleisungskoeffizienten, aufgrund eines nicht geringfügigen Mangel der Ladungssicherung.

- Die konstruktive Gestaltung der Sicherung der Ladung ist gegen Verschieben oder Kippen in lateraler Richtung aus der Konzeption her unzureichend. Aufgrund einer 4 cm Rasterung der Arretierung kommt es immer zu einem unvermeidbaren Zwischenraum und damit zu einer Verschiebung der Ladung.
- Die Distanz der STS rechts hinten von der Stirnfläche des Coils beträgt 18 cm.
 Die STS befindet sich nicht so nahe wie möglich am Coil. Die Rasterung der Zahnstange zur Arretierung der Transportsicherung war unbeschädigt.
- Der Coil ist nach der Entgleisung nicht symmetrisch wagenmittig gelagert.
- Frische Schleifspuren zeigen, dass die Coils vor oder w\u00e4hrend des Entgleisungsvorgangs verrutscht sind. Beide Coils in Fahrtrichtung gesehen sind nach rechts lateral beschleunigt worden und gerutscht.
- Die Konstruktion der Arretierung der STS verhindert nicht ein Anheben der STS.
- Der Coil in der Lademulde 1 ist aufgrund der Spuren in Fahrrichtung gesehen nach rechts gekippt und an die STS rechts hinten angeschlagen.
- Der Coil der Lademulde 1 hat auch nach der Entgleisung nach links an die STS angeschlagen, da die STS aufgrund der Last einen leichten Winkel gegenüber der Stirnfläche eingenommen haben.

7.4. <u>Fahrweg</u> Quelle [1]

Im Bereich der Entgleisungsstelle befinden sich Gleislagefehler mit charakteristischer Funktion. Ein Gleislagefehler mit charakteristischer Funktion erregt das Fahrzeug in einer charakteristischen Frequenz.

Ein Gleislagefehler mit charakteristischer Funktion entsteht aus einem massiven Einzelfehler oder aus einer oder mehreren Steifigkeitsunterschieden des Oberbaues, wie sie auch im Bereich von Weichen vorkommt. Durch diesen Fehler kommt es einerseits zu Radentlastungen und andrerseits zu einer Anregung des Fahrzeugkastens. Die rückwirkenden Kräfte auf den Oberbau verstärken die Musterbildung im Gleis, so dass aus wenigen Gleislagefehlern bei längerer Einwirkdauer mehrere Folgefehler entstehen, da ähnliche Fahrzeuge, insbesondere standarisierte Güterfahrzeuge, synchronisiert schwingen.



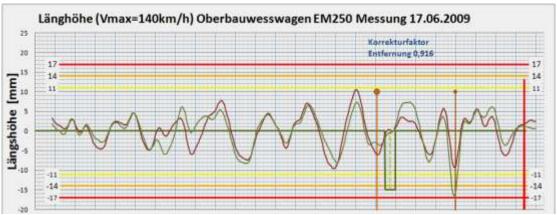


Abbildung 90 Längshöhe - Musterbildung im Gleis - Quelle [1]



Abbildung 91 Gegenseitige Höhenlage – Fehler mit charakteristischer Funktion - Quelle [1]

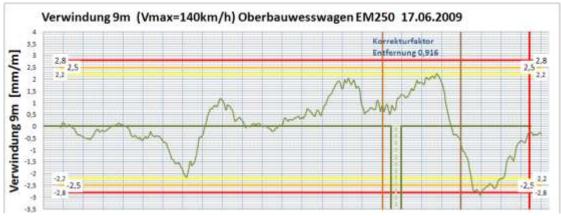


Abbildung 92 9-m-Verwindung - Fehler mit charakteristischer Funktion - Quelle [1]

Wesentlich war die Überschreitung der ES in der Längshöhe bzw. die nicht definierte SES in der gegenseitigen Höhenlage und die Überschreitung der SES für die 9-m-Verwindung (Mittelwert Spitze).



Tatsächlich waren diese charakteristischen Gleislagefehler auch mit freiem Auge zu erkennen:

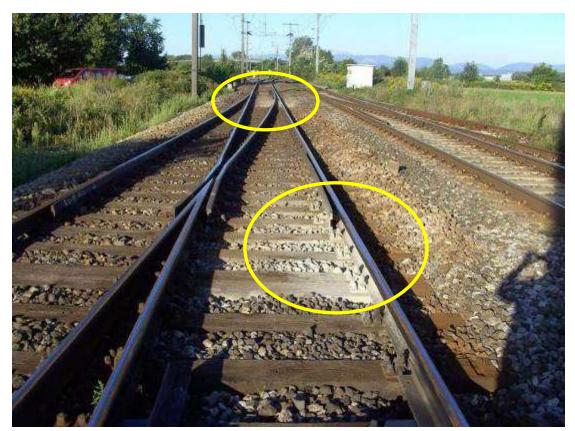


Abbildung 93 Fehler mit charakteristischer Funktion an den Spritzstellen - Quelle [1]

Eine Spritzstelle bzw. verschmutzte Stelle im Schotter befand sich im Bereich der Ausballung der Weiche 153 und eine Spritzstelle bzw. verschmutzte Stelle im Schotter befindet sich vor der Entgleisungsstelle.

Das Gleis und die Befestigungen befanden sich in einem schlechten Zustand.

7.5. Regelwerke für die Instandhaltung des Fahrweges des IM Quelle [1]

Eine der Ursachen der Entgleisung lag im Nichterkennen eines Gleislagefehlers mit charakteristischer Funktion, da im zum Zeitpunkt der Entgleisung geltenden DB IS 2 – Teil 1 für die Standardabweichung der Längshöhe nur eine AS definiert war. Aufgrund der Formulierungen im DB IS 2 – Teil 1 sind nicht definierte ES bei einer fehlenden SES daher ein nicht definierter Grenzwert, dessen Überschreitung korrigierende Instandhaltungsmaßnahmen erfordert, damit die nicht explizit definierten SES nicht vor der nächsten Inspektion erreicht werden.



In der Regel und auch entsprechend der DB IS 2 - Teil 1 gilt:

ES = AS + 30 % (AS)

SES = ES + 30 % (ES)

Im gegenständlichen Fall extrapoliert man zweckmäßigerweise unter Zuhilfenahme der Verhältnisse:

ES/AS (14 mm / 11 mm = 27%) bzw.

SES / ES (17 mm / 14 mm = 21 %)

Auch hier würde es zu einer Überschreitung dieses, entsprechend allgemeiner Grundsätze ermittelten, Wertes kommen.

Es ist also davon auszugehen, dass in der Praxis aufgrund der fehlenden SES die Interaktion von Fahrzeugen oder das Verhalten der Fahrsicherheit nicht richtig eingeschätzt wird.

7.6. <u>Gutachterliche Stellungnahme zur Entgleisung</u>

Ein Auszug aus [1] ist in der Beilage enthalten.

8. Sonstige, nicht unfallkausale Unregelmäßigkeiten

8.1. Technische Mängel am vierten Wagen im Zugverband von Z 49581

Konstruktion eines Handgriffes im Bereich des Verschieberauftrittes bei Wagen Simms 31 51 464 4 821-4 :

Diese war derart, dass das gemäß AVV, Anlage 9, Anhang 1 - Fehlerkatalog, Punkt 6.1.7.4, als Fehler festgelegte Eingriffsmaß unterschritten wurde.

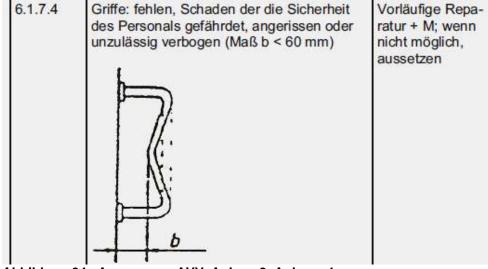


Abbildung 94 Auszug aus AVV, Anlage 9, Anhang 1







Abbildung 95 Eingriffsmaß des Griffes unterschritten

Durch die in den Eingriffsbereich ragenden Konstruktion ist die Sicherheit des Personals gefährdet.

Luftabsperrhahn



Abbildung 96 Luftabsperrhahn in der Endlage "OFFEN"



Abbildung 97 Luftabsperrhahn in undefinierten Zwischenposition





Abbildung 98 Luftabsperrhahn in der Endlage "GESCHLOSSEN"

Der gegenständliche Luftabsperrhahn entsprach nicht mehr den Bestimmungen des Merkblattes UIC 541-1. Punkt 1.2. Der Griff konnte in mehreren undefinierten Zwischenstellungen stehen und fiel nicht in eine definierte Endlage.

8.2. <u>Auswertung der Lastverteilung rechts / links am Zuglauf-Check-Point Deutsch Wagram</u>

Die Auswertung der Daten des Zuglaufcheckpoints entsprach nicht den Bestimmungen des BT, Band 1 - Grundsätze, Punkt 3.3 - Lastverteilung. Die Ergebnisse in der Spalte "Radlastverhältnis" betragen durch einen fehlerhaften Algorithmus ca. den ½ Wert des tatsächlichen Wertes (siehe Punkt 7.6).

8.3. Änderung von Instandhaltungsregelwerken des IM

Im DB IS 2 - Teil 1, Ausgabe vom 1. Juni 2010 fehlen die

- im Punkt 3.1.6
 - AS, ES und SES für die 3-m-Verwindung vom Mittelwert zum Spitzenwert für Geschwindigkeiten v ≤ 80 km/h
 - \circ SES für die 3-m-Verwindung vom Mittelwert zum Spitzenwert für Geschwindigkeiten 80 < v ≤ 120 km/h
 - AS, ES und SES für die 9-m-Verwindung vom Mittelwert zum Spitzenwert für alle Geschwindigkeiten
 - AS, ES und SES für die 16-m-Verwindung vom Mittelwert zum Spitzenwert für alle Geschwindigkeiten
- SES im Punkt 3.1.7 für die die gegenseitige Höhenlage.

Diese sind gemäß DB IS 2 - Teil 1, Punkt 3.1.2 zu erfassen und im Betrieb einzuhalten.



8.4. <u>Mängel des Messschriebes des Messwagens EM250</u> Quelle [1]

Die übergebenen Messchriebe in *.pdf Form ermöglichen keine ordentliche Analyse der Gleislage aufgrund ihrer niedrigen Auflösung und fehlenden Maßstäben. Es ist oft aufgrund der Auflösung nicht erkennbar welcher Wert erreicht wird.

Erst eine hohe Auflösung in der Darstellung der Messsignale ermöglicht eine Analyse des tatsächlichen Gleislagezustandes.

9. Ursache

Als Ursache für die Entgleisung ist ein Zusammenwirken von:

- Gravierenden Gleislagefehler durch Kombination von Längshöhe, gegenseitiger Höhenlage 9-m-Verwindung und 16-m-Verwindung
- Mängel im Instandhaltungsplan DB IS 2 Teil 1 durch fehlende bzw. großzügige Definition von ES und SES von Gleislageabweichungen
- Konstruktion der Ladungssicherung des Blechcoils im Fahrzeug
- Durchführung der Ladungssicherung des Blechcoils im Fahrzeug

10. Berücksichtigte Stellungnahmen

Auf ansuchen der Behörde und des IM wurde die Frist zur Stellungnahme verlängert.

Die eingelangten und berücksichtigten Stellungnahmen sind in der Beilage enthalten.



11. Sicherheitsempfehlungen

Laufende Jahres- nummer Punkt	Sicherheitsempfehlung (unfallkausal)	richtet sich an
	Sicherstellung, dass die Erkenntnisse des ERRI S1081 in	RU
A-64/2011 11.1	den UIC Verladerichtlinien bzw. in das Regelwerk des RU übernommen werden.	
11.1	Begründung: Die Erkenntnisse aus der Entgleisung und der Ver-	
	suche entsprechend ERRI S1081 und der Versuche auf dem	
	österreichischen Streckennetz aus dem Jahr 2008 sind in die Be-	
	ladungsvorschriften, die im Wesentlichen auf dem UIC Verlade-	
	richtlinien beruhen, aufzunehmen – Quelle [1].	
	Sicherstellung, dass Wagen mit ähnlich unzureichender La-	VK
A-65/2011	dungssicherung auf den Stand der Technik gebracht wer-	
11.2	den. Dies bedeutet:	
	stufenlos regulierbares Anlegen der STS an den Blech- stufenlos regulierbares Anlegen der STS and den Blech- stuff den Blech- stuff der STS and den Blech- stuff den	
	coil, damit kein Zwischenraum zwischen Coil und STS	
	entsteht,ausreichende Arretierung der STS in der vorgesehenen	
	Stellung, so dass keine Anhebung der STS möglich ist.	
	Begründung: Die Erkenntnisse der Versuche des ERRI	
	S1081 und auch die Versuche aus dem Jahr 2008 zeigen,	
	dass es notwendig ist Blechcoils gegen jede Querverschie-	
	bung zu sichern. Die Erkenntnisse der Entgleisung zeigen,	
	dass es notwendig ist die Blechcoils auf jeder Seite mit zwei	
	Sicherungsarmen zu sichern. Es wird empfohlen in der Be-	
	ladevorschrift darauf hinzuweisen, dass die Sicherungsarme	
	auf der Stirnseite der Blechrolle keinen Spielraum haben	
	und gegen Anheben gesichert sein sollen. Außerdem sollte	
	die Konstruktion des Sicherungsarmes so gestaltet sein, dass die letzte Blechlage nicht beschädigt wird. Eine Über-	
	gangsfrist kann eingeräumt werden - Quelle [1]	
	gangemet kam emgeraam worden Quene [1]]



Laufende Jahres- nummer Punkt	Sicherheitsempfel	nlung (unfallkaus	sal)			richtet sich an
	Sicherstellung, da	ıss die Ladung (Blechco	ils) auf d	en Wager	RU,
A-66/2011	ordnungsgemäß g	gesichert wird.		•		VK,
11.3	Begründung: Durch	den in einer Ent	fernung v	on 18 cm	platzierter	Verlader
	STS rechts hinten	beim ersten Coil,	konnte s	ich diesei	r lateral be-	
	wegen. In der Gera	iden kommt es w	egen nich	nt geringfü	igiger Män	
	gel bei der Sicheru	ng der Ladung ur	nter der V	Virksamke	eit von late	
	ralen Beschleunigu	•				
	gel in der Gleislage	•				
	tur und einem nich	0 000	•	•		
	lassungsnormen in	•				
	lastung bzw. Rada	•				
	Wagens 31 51 464 4 598-7. Die Radentlastung bzw. Radanhe-					
	bung wird wesentlich durch die Ladungsverschiebung aufgrund der Gleislage an sich beeinflusst – Quelle [1].					
	Sicherstellung, da			voichung	ı dor übo	· IM
A-67/2011	200 m gemittelter			_	•	
11.4		•			izweite iii	
11.1	DB IS 2 – Teil 1 festgelegt werden (Quelle [1]):					
		Längo dos				
	V _{max}	Länge des Abschnittes	AS	ES*)	SES*)	
	[km/h]	[m]	[mm]	[mm]	[mm]	
		נייין				
	120 < v ≤ 160	200	1,9	2,42*)	2,94*)	
	' '	*) extrapoliert aus den Verhältnissen ES/AS und SES/ES				
	Begründung: Erke	enntnisse aus [1]			



Laufende Jahres- nummer Punkt	Sicherheitsempfehlung (unfallkaus	sal)			richtet sich an
A-68/2011 11.5	Überprüfung, ob AS, ES und SE lage im DB IS 2 – Teil 1 neu defir le [1]):				
	Strecken- und Gleisrang	AS [mm]	ES [mm]	SES [mm]	
	im Streckenrang S und 1 im Gleisrang a	± 5	± 10	± 15	
	in allen übrigen Streckenrän- gen und Gleisen	± 10	± 15	± 20	
	± 26 mm hat in Bögen eine Zunah Dies bedeutet, dass ein Fahrzeug in mit einer tatsächlichen, nichtausgigung von 1,02 m/s² verkehrt. Damit wird bei einer Auslegung der keit der Strecke für eine zulässige schleunigung von • 0,65 m/s² diese um mehr als • 0,85 m/s² diese um mehr als Ein neues Fahrzeug muss die Grender Zulassungsprüfung jedoch nur beten. Aus gutem Grund wurden das DV B52 im unbelasteten Zustand ± ren sich die Konsequenzen für das erkennen lässt. Zu dem gegebenen die DV B52 jedoch nicht komplett auf Es ist also davon auszugehen, das fehlenden Soforteingriffsschwelle die oder das Verhalten der Fahrsicher	Bögen no eglichene zulässig nichtauso 25 % und zwerte de 10% Über die 10 mm ber Fahrzeu Zeitpunkt der Kraft es in der e Interakt	en Seiten en Seiten en Fahrge geglichene d bei erschritter er Fahrsie berschreit Überhöh begrenzt. g wie sicl t der Entg gesetzt. Praxis au tion von I	n 0,85 m/s beschleun eschwindig e Seitenbe tung einha ung in de Hier halbie n unschwe leisung wa	s ² i- g- ei l- er ar



wird.

Laufende Jahres- nummer Punkt	Sicherheitsempfehlung (unfallkausal)	richtet sich an
	Überprüfung, ob am Oberbaumesswagen EM 250 die tech-	IM
A-69/2011	nischen Voraussetzungen geschaffen werden müssen, um	
11.6	für die Ermittlung der gegenseitigen Höhenlage die Soll-	
	Überhöhung mit der gemessenen Überhöhung vergleichen zu können.	
	Begründung: Die gegenseitige Höhenlage ist als Differenz der Sollüberhöhung zur Ist- Überhöhung definiert.	
	Die Datenbanken der Bogenverzeichnisse mit der Angabe der	
	Sollüberhöhung sind auf dem Oberbaumesswagen derzeit nicht	
	direkt verfügbar und werden daher am Messschrieb auch nicht	
	dargestellt. Außerdem werden sie den Daten nicht direkt beigefügt	
	und verglichen.	
	Anhand eines Oberbaumesschriebes des EM250 ist es derzeit	
	nicht möglich direkt eine Überschreitung festzustellen. Dadurch ist	
	die Überschreitung einer ES oder einer SES nur in Postprozessing	
	möglich. Insbesondere in Bögen könnte die Nichtbeachtung einer	
	Überschreitung der Abweichung der Überhöhung von der Sollhöhe	
	zu unzulässigen, nichtausgeglichene Seitenbeschleunigungen führen.	
	Sicherstellung, dass die zuletzt erfassten Gleislagemess-	IM
A-70/2011	daten auf Grund der Erkenntnisse und Sicherheitsempfeh-	IIVI
11.7	lungen überprüft werden.	
	Sicherstellung, dass auf Gleisabschnitten mit "stark verun-	IM
A-71/2011	reinigtem Gleis" (Spritzstelle) bis zur Überprüfung gemäß	
11.8	A-71/2011 entsprechende Reduktionen der Geschwindigkeit	
	ausgesprochen werden.	



Laufende Jahres- nummer Punkt	Sicherheitsempfehlung (r	richtet sich an			
A-72/2011 11.9	Sicherstellung, dass die Auswertung der Daten des Zuglauf-Check-Points den Bestimmungen des BT, Anlage 2, Band 1 "Grundsätze", Punkt 3.3 "Lastverteilung" entspricht. Anmerkung: In der übermittelten Auswertung wurden auf Grund eines fehlerhaften Algorithmus ca. ½ des tatsächlichen Wertes errechnet.				IM
A-73/2011 11.10	Sicherstellung, dass in d der Ladegestelle berücks Anmerkung: Es handelt sich	sichtigt wird.		Eigenmasse	RU, VK, Verlader
A-74/2011 11.11	Sicherstellung, dass im E die 3-m-Verwindung Mitt den (Quelle [1]): V _{max} [km/h] ≤ 160 > 160				IM
	Begründung: Zum Zeitpun Teil 1 die 3-m-Verwindung sehen. Im DB IS 2 – Teil 1 ersatzlos gestrichen.	vom Mittelwe	ert zum Spitz	enwert vorge-	
A-75/2011 11.12	Sicherstellung, dass im E die 9-m-Verwindung Mitt den (Quelle [1]): V _{max} [km/h]				IM
	≤ 160	2,2	2,5	2,8	
	> 60	2,0	2,2	2,5	
	Begründung: Zum Zeitpu – Teil 1 die 9-m-Verwind- vorgesehen. Im DB IS 2 diese Werte ersatzlos ge	ung vom Mi ? – Teil 1 vo	ttelwert zum	Spitzenwert	



Laufende Jahres- nummer Punkt	Sicherheitsempfehlung (r	nicht unfallk	ausal)		richtet sich an
A-76/2011 11.13	Sicherstellung, dass im I die 16-m-Verwindung werden (Quelle [1]):	IM			
	V _{max} [km/h]	AS [mm]	ES [mm]	SES [mm]	
	≤ 160	2,0	2,1	2,5	
	> 160	1,8	2,0	2,2	
	Begründung: Zum Zeitpu – Teil 1 die 16-m-Verwir wert vorgesehen. Im DB den diese Werte ersatzlo Überprüfung, ob die Da	ndung vom IS 2 – Teil es gestricher	Mittelwert z 1 vom 1. Ju n.	zum Spitzen- ıni 2010 wur-	IM
A-77/2011 11.14	Gleislageabweichungen denken ist. Wenn Messchriebe oder ler Form als *.pdf zur Vernotwendig: Die Auflösung so hok klare Linien zu seher den Messschrieden mit Haupt- und chen die Größe des Die Skalierung muss stimmung der erster höchsten erreichten Die Grenzlinien sin und so zu beschrifte wert gerade gültig is wie welche Art der E Das bei stückweiser erforderliche Überlag handen sein. Begründung: Quelle [1]	Darstellung fügung ges och zu wäh n. eb Angaben Hilfsgitterne S so gewähl n Kommaste Werte besc d ordnungs en, dass ma et und welch ingriffsschw r Übergabe opungen vo	ner Entgleisigen der Sigratellt werden len, dass en des Maßsetzlinien, die zu bestimret werden, delle möglich hriftet sind. Sigemäß zu an weiß werden Wert er velle er dars von Abschun zumindes	ung zu über- nale in digita- , ist es daher s möglich ist tabes zu fin- e es ermögli- men. lass eine Be- n ist oder die bezeichnen elcher Grenz- aufweist, so- tellt. nitten sollten st 100 m vor-	
A-78/2011 11.15	Überprüfung, ob die für derforderlich Regelwerke migt werden müssen. Begründung: Einheitliche Strecken in Österreich.	von der Eis	senbahnbeh	nörde geneh-	BMVIT



Laufende Jahres- nummer Punkt	Sicherheitsempfehlung (nicht unfallkausal)	richtet sich an
A-79/2011 11.16	Sicherstellung, dass bei der Wagenübernahme an der Grenze und bei VTÜ-Zügen keine Fehler an Wagen vorkommen, wie: Eingriffsmaß der Griffe zu gering und Luftabsperrhahn entspricht nicht den Bestimmungen des Merkblattes UIC 541-1	RU

Wien, am 15. November 2011

Der Untersuchungsleiter:	Der Untersuchungsleiter:
Ing. Johannes Piringer eh.	Peter Urbanek eh.

Beilagen: Auszug Gutachterliche Stellungnahme zur Entgleisung [1] Fristgerecht eingelangte Stellungnahmen



Beilage Auszug aus Gutachterliche Stellungnahme zur Entgleisung des Zuges Z 49581 Umfahrung Strecke 10601 des Bahnhof Ebenfurth am 1. September 2009 [1]

Aus den durchgeführten Erhebungen, Berechnungen und Untersuchungen und dem Vorliegen entsprechender Stellungnahmen der ÖBB-Bediensteten konnte folgende

Gutachterliche Stellungnahme

zu den Entgleisungsursachen der Entgleisung des Zuges zur Entgleisung des Zuges Z49581 Umfahrung Strecke 10601 des Bahnhof Ebenfurth am 1.September 2009 abgegeben werden:

Entgleisungsursache ist die dynamische Verschiebung bzw. Kippen der geladenen Blechcoils aufgrund nicht geringfügiger Mängeln der ausgeführten technischer Ladungssicherung und nicht geringfügiger Mängel bei der Beladung des Wagens mit unzulässiger Radanhebung und wesentlicher Überschreitung des Entgleisungskoeffizienten (Verhältnis Y/Q) beim Befahren eines geraden Gleises mit nicht geringfügigen Mangel in der Gleislage, die zu einer Überschreitung der ertragbaren Beschleunigungen durch die Ladung führt und die Radanhebung bzw. Überschreitung des Entgleisungskoeffizienten beiträgt.

Bei dem zu großen Verhältnis Y/Q Entgleisungskoeffizienten der kausal zu einer Entgleisung führt, kommt es zu einer unzulässigen Radentlastung bzw. damit verbundenen unzulässigen Radanhebung

- Weil eine nicht ordnungsgemäße Sicherung der Ladung vorgelegen ist, die sich aus folgenden nicht geringfügigen Mängel zusammen setzt:
 - Aus einem konstruktiven nicht geringfügigen Mangel der Ladungssicherung Der Sicherungsarm hat infolge der Rasterung der Zahnstange zur Arretierung des Sicherungsarmes ein Spiel von bis zu 40 mm. Dies entspricht nicht:
 - Den Grundsätzen der Beladevorschrift, dass eine Gefährdung des Eisenbahnbetriebes weder durch eine Verlagerung der Ladung, noch durch die Lage ihres Schwerpunktes eintreten darf.
 - Den Grundsätzen der Beladevorschrift dass die Güter gegen, Abheben, Herabfallen, Verschub, Rollen und Kippen sowohl in Längs- als auch in Querrichtung mit mindestens 2 Sicherungseinrichtungen (Keile oder Sicherungsarme) gesichert werden. Anmerkung: Steht nicht explizit in der Beladungsvorschrift, ist aber durch die Zeichnungen und Anzahl der angegebenen Keile ableitbar. Durch die Verschiebung und die Möglichkeit des Rollens der Blechcoils wird die letzte Blechlage eingedrückt und wirkt wie eine Verzahnung, die einen Sicherungsarm anhebt, da es die Konstruktion zulässt und ihn damit wirkungslos macht.



- Den Grundsätzen der Beladevorschrift dass die Güter, durch ihre Lagerung und Befestigung nicht beschädigt werden dürfen.
 - Durch das Verrutschen und Rollen der Blechcoils wird die letzte Blechlage beschädigt und eingedrückt.
- Dem Stand der Technik 1995 entsprechend ERRI Bericht S1081 [23], dass insbesondere Blechcoils größer 10 t gegen jede Verschiebung in Querrichtung zu sichern sind.

> Aus einem nicht geringfügigen Mangel bei der Beladung

Der eine Sicherungsarm der Ladungseinheit über dem vorlaufenden Drehgestell wurde nicht bis an die Stirnfläche des Blechcoils heran geschoben, sondern befand sich in einer Entfernung von 18 cm zur Stirnfläche des Blechcoils. Dies entspricht nicht:

- Den Grundsätzen der Beladevorschrift, dass eine Gefährdung des Eisenbahnbetriebes weder durch eine Verlagerung der Ladung, noch durch die Lage ihres Schwerpunktes eintreten darf.
- Den Grundsätzen der Beladevorschrift, dass die Güter gegen Abheben, Herabfallen, Verschub, Rollen und Kippen sowohl in Längs- als auch in Querrichtung mit mindestens 2 Sicherungseinrichtungen (Keile oder Sicherungsarme) gesichert werden.
- Weil eine qualitativ schlechte Gleislage vorgelegen ist, die sich aus folgenden nichtgeringfügigen Mängeln zusammensetzt:

> Aus einem Gleislagefehler in der Längshöhe mit charakteristischer Funktion

Ein Gleislagefehler in der Längshöhe mit charakteristischer Funktion (vertikale annähernd regelmäßige Schwingungserregung des Fahrzeuges) ist anhand der Standardabweichung mittels gleitendem 200 m-Abschnitt zu beurteilen und zu erkennen.

- Die Aufmerksamkeitsschwelle (AS) 1,9 mm wurde mit einem errechneten Wert aus den Messwerten für die Standardabweichung
 - von 4,21 mm auf einer Mindestlänge von 120 m um 121 % überschritten
 - von 3,27 mm auf einer Mindestlänge von 200 m um 68 % überschritten

Die Analyse des geometrischen Gleiszustands, die Berücksichtigung in der regulären DB IS 2 – Teil 1 ist aus den Stellungnahmen des Oberbaues nicht zu entnehmen. Im DB IS – Teil 1 fehlen definierte Eingriffsschwellen (ES) bzw. Soforteingriffsschwellen (SES) und sind nach dem Stand der Technik abzuschätzen.

Wenn keine SES angegeben wird, erfordert eine Überschreitung der nicht definierten ES aufgrund der Formulierungen im DB IS 2 – Teil 1 eine korrektive Instandhaltungsmaßnahme, damit eine nicht definierte Soforteingriffsschwelle nicht vor der nächsten Inspektion erreicht wird.

- Das Qualitätsniveau QN 3 von 2,21 mm = 100 % wurde mit einem errechneten
 Wert aus den Messwerten für die Standardabweichung
 - von 4,21 mm auf einer Mindestlänge von 120 m um 90 % überschritten
 - von 2,92 mm auf einer Mindestlänge von 250 m um 68 % überschritten Bis zu einem Qualitätsniveau QN 3 ist gesichert, dass das ein Fahrzeug die Grenzwerte der Fahrsicherheit einhält.



 Die maximale Amplitude der charakteristischen Funktion entspricht einem Einzelfehler (Mittelwert-Spitze)

Die Eingriffsschwelle (ES) des Einzelfehlers (Mittelwert - Spitze) 14 mm wurde mit dem Messwert

von 16,5 mm wesentlich um 83,3% überschritten.

Korrektive Instandhaltungsmaßnahmen, damit die Soforteingriffsschwellen (SES) vor der nächsten Instandhaltungsperiode nicht erreicht werden, sind aus den Stellungnahmen des IM nicht zu entnehmen.

Die Soforteingriffsschwelle (SES) des Einzelfehlers (Mittelwert - Spitze) 17 mm = 100 % wird bei Einbeziehung der vollen Last von 22,5 t mit dem Messwert

■ von 17,2 mm um 1 % überschritten

Es handelt sich daher um eine unzulässige Gleislage aufgrund von Bildung einer Sutte an der verschmutzten Stelle im Schotter bei voller Belastung mit 22,5 t.

(Für die Beurteilung der Gleislagequalität werden **nur grundsätzlich** die Werte des belasteten Gleises, die durch die Messergebnisse dokumentiert sind, herangezogen).

- Das Qualitätsniveau QN 3 [28] des Einzelfehlers (Mittelwert Spitze) 13 mm wurde mit dem Messwert
 - von 16,5 mm wesentlich um 26,9 % überschritten.

Bis zu einem Qualitätsniveau QN3 ist gesichert, dass das Fahrzeug die Grenzwerte der Fahrsicherheit einhält.

> Aus einem Gleislagefehler der gegenseitigen Höhenlage

- Die Eingriffsschwelle (ES) des Gleislagefehlers (Differenz Soll-Überhöhung zur gemessener Ist-Überhöhung) ± 15 mm = 100 % wurde mit dem Messwert
 - von 42,1 mm um 180% überschritten.

Korrektive Instandhaltungsmaßnahmen, damit die Soforteingriffsschwellen (SES) vor der nächsten Instandhaltungsperiode nicht erreicht werden, sind aus den Stellungnahmen des IM nicht zu entnehmen.

Außerdem besteht der Umstand, dass eigentlich **keine SES** im DB IS 2 – Teil 1 definiert ist. Wenn keine SES angegeben wird, **erfordert eine Überschreitung der ES** aufgrund der Formulierungen im DB IS 2 – Teil 1 **eine korrektive Instandhaltungsmaßnahme, damit eine nicht definierte Soforteingriffsschwelle nicht vor der nächsten Inspektion erreicht wird.**

> Aus einem Gleislagefehler der 9m-Verwindung (Basis 9 m)

- Die Soforteingriffsschwelle (SES) des Einzelfehlers Mittelwert Spitze
 2,91 mm/m = 100 % wurde mit dem Messwert
 - von 2,8 mm/m um 3,9 % überschritten.

Eine Plausibilisierung des Messergebnisses und danach eine Einleitung einer Sofortmaßnahme, welche, bis der Fehler beseitigt ist, zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit oder zur Sperre des Gleises führen kann, sind aus den Stellungnahmen des IM nicht zu entnehmen.



> Aus einem Gleislagefehler der 16m-Verwindung (Basis 16 m)

- Die Eingriffsschwelle (ES) des Einzelfehlers Mittelwert Spitze 2,1 mm/m
 = 100 % wurde mit dem Messwert
 - von 2,8 mm/m um 8,6% überschritten.

Korrektive Instandhaltungsmaßnahmen, damit die Soforteingriffsschwellen (SES) vor der nächsten Instandhaltungsperiode nicht erreicht werden, sind aus den Stellungnahmen des IM nicht zu entnehmen.

Für eine sichere Betriebsabwicklung und einen sicheren Fahrzeuglauf im Güterverkehr bei der Beförderung von Blechcoils, ist die Angleichung der Ausführung der Ladungssicherung an den Stand der Technik, Sorgfalt bei der Beladung sowie die Umsetzung der derzeit vorhandenen Vorgaben der zulässigen Gleislage und Adaptierungen sowie Verbesserungen im derzeitigen Instandhaltungsplan für die Gleislage erforderlich.



Beilage - Fristgerecht eingelangte Stellungnahmen

Litera Stellungnahme des RU eingelangt am 19. August 2011:

Allgemein:

a)

Redaktionelle Unstimmigkeiten (Grammatik und Rechtschreibung) wurden - bis auf eine beispielhafte Auflistung - bei dieser Stellungnahme nicht berücksichtigt (z.B. der STS - richtig die STS (seitliche Transportsicherung), Aussage Z 49581 – richtig Aussage Tfzf Z 49581, Abbildung 9 Seite 13: Z 71006 – richtig Z 49581).

Allgemein Regelwerk-Ladungssicherung:

b) Das internationale Regelwerk sind die UIC-Verladerichtlinien (nicht der RIV-Beladetarif bzw. das RIV 2000 Anlage 2) und das Regelwerk des EVU RCA AG ist der Beladetarif, in den die UIC-Verladerichtlinien aufgenommen werden. Diese Begrifflichkeiten werden im gesamten Untersuchungsbericht falsch verwendet.

C) Zu Punkt 12.1 Sicherheitsempfehlung:

Eine Änderung der UIC-Verladerichtlinien kann von der RCA AG nur beantragt und eine Umsetzung daher nicht sichergestellt werden. D.h. erst nach Anpassung der UIC-Verladerichtlinien kann auch der Beladetarif geändert werden.

Zu Punkt 12.3 Sicherheitsempfehlung:

d)

Die unsachgemäße Verladung (Sicherung) verursachte der Verlader in Polen und nicht die RCA AG, daher müsste sich diese Empfehlung an den für die Verladung verantwortlichen Absender richten.

Unsere Kunden haben bei der Verladung den Beladetarif einzuhalten, eine Überprüfung bei der Wagenübernahme wird von der RCA AG in gedeckten Wagen (im Wageninneren) entsprechend den international üblichen Regelungen grundsätzlich nicht vorgenommen (ausgenommen bei offensichtlichen Mängeln, z.B. offensichtlich einseitige Beladung).

Zu Punkt 12.10 Sicherheitsempfehlung:

e)

Die Masse der Ladung gibt der Absender im Beförderunspapier bekannt und dieser Wert wird in die Wagenliste übertragen. Für die Richtigkeit der Angaben ist daher der Absender und nicht das EVU verantwortlich. Es kommt nur in Einzelfällen zu Kontrollverwiegungen (stichprobenartig, Verdacht auf falsche Angabe) bzw. wird über Verlangen des Kunden verwogen.

Eine Alternative dazu wäre eine Sicherheitsempfehlung an den VK, die Masse der Lademulden dem Eigengewicht des Fahrzeuges anzurechnen und die Anschriften am Wagen dementsprechend anzupassen (zusätzlich den Kennbuchstaben "h", Eigengewicht- und Lastgrenzrasteranpassung).

Zu Punkt 12.16 Sicherheitsempfehlung:

f)
Bei so genannten VTŪ-Zügen (fälschlicher Weise als Vertrauenszüge bezeichnet) führt die RCA AG im Betriebssystemwechselbahnhof entsprechend den international üblichen Regelungen keine Wagenuntersuchung durch und daher kann diese Forderung von der RCA AG als übernehmendes EVU nicht sichergestellt werden.



und deren Berücksichtigung

Litera	Anmerkung
a)	berücksichtigt
b)	berücksichtigt
c)	-
d)	berücksichtigt - VK und Verlader hinzugefügt.
e)	berücksichtigt - VK und Verlader hinzugefügt.
f)	berücksichtigt – Bezeichnung geändert



Litera Stellungnahme des IM eingelangt am 26. September 2011:

Generell wird festgestellt, dass die EN 14363 lediglich die Bedingungen für die fahrzeugtechnische Zulassung aller Fahrzeuge harmonisiert und nichts mit möglichen Gleislagen im Netz des IM zu tun hat! Damit sollen im Zulassungsprozess vernünftige und vergleichbare Messwerte und keine Extremwerte sichergestellt werden. Die in Europa zulässige Gleislage aus Sicht des IM wird in der EN 13848 sowie in den TSI INF HS und TSI INF CR geregelt. Demnach sind bei weitem "schlechtere" Gleislagen im Gleisnetz zulässig und auch europaweit vorhanden, als die EN 14363 für die Zulassung ihrer Fahrzeuge zugrunde legt. Bindende Rückschlüsse auf die zulässigen Abweichungen der Gleisgeometrie können aus der EN 14363 nicht abgeleitet werden, wie auch in der dortigen Definition des Qualitätniveaus

QN 3 beschrieben ist.

Es spricht jedoch nichts dagegen, die Zulassungsbedingungen in der EN 14363 zu überdenken und den Gleiserhaltungszuständen der europäischen Schieneninfrastrukturen anzupassen. Eine Abgleichung der geltenen Normen zur Gleislage zwischen Rolling Stock und Infrastruktur erscheint sinnvoll.

Sicherheitsempfehlung 12.4

h) Sicherstellung, dass für die Standardabweichung der über 200 m gemittelten Längshöhe nachstehende Grenzwerte im DB IS 2 – Teil 1 festgelegt werden:

V _{max} [km/h]	Länge des Abschnittes [m]	AS [mm]	ES*) [mm]	SES*) [mm]
120 < v ≤ 160	200	1,9	2,42*)	2,94*)

Begründung: Erkenntnisse aus "Gutachterliche Stellungnahme zur Entgleisung"

Zu Sicherheitsempfehlung 12.4:

Zur Verhinderung von Resonanzerscheinungen zwischen Fahrzeug und Gleis wurden mit 1. Juni 2010 im DB IS 2 - Teil 1 Werte für ES und SES für die Standardabweichung der über 100 m gemittelten Längshöhe und die zu treffenden Sofortmaßmnahmen bei Überschreiten der SES aufgenommen.



Litera	Anmerkung
g)	Gemäß TSI INFRASTRUKTUR CR, Punkt 4.2.9.1, 3) muss bei der Festlegung dieser Grenzwerte der Infrastrukturbetreiber die Grenzwerte für die Gleislagequalität berücksichtigen, die als Grundlage für die Abnahme der Fahrzeuge dienen. Die Anforderungen für die Abnahme der Fahrzeuge sind in den TSI "Fahrzeuge" HS und CR festgelegt. Somit sind diese EN auch für die Gleislage von Bedeutung.
h)	-



Sicherheitsempfehlung 12.5

Überprüfung, ob AS, ES und SES der gegenseitigen Höhenlage im DB IS 2 – Teil 1 neu definiert werden müssen:

Strecken- und Gleisrang	AS [mm]	ES [mm]	SES [mm]
im Streckenrang S und 1 im Gleisrang a	± 5	± 10	± 15
in allen übrigen Streckenrän- gen und Gleisen	± 10	± 15	± 20

Begründung – "Gutachterliche Stellungnahme zur Entgleisung": Ein Fehler der gegenseitigen Höhenlage ± 26 mm hat in Bögen eine Zunahme von 0,17 m/s² zur Folge. Dies bedeutet, dass ein Fahrzeug in Bögen nominell von 0,85 m/s²mit einer tatsächlichen, nichtausgeglichenen Seitenbeschleunigung von 1,02 m/s² verkehrt. Damit wird bei einer Auslegung der zulässigen Fahrgeschwindigkeit der Strecke für eine zulässige nichtausgeglichene Seitenbeschleunigung von

□ 0.65 m/s² diese um mehr als 25 % und bei

□ 0.85 m/s² diese um mehr als 20 % überschritten.

Ein neues Fahrzeug muss die Grenzwerte der Fahrsicherheit bei der Zulassungsprüfung jedoch nur bei 10% Überschreitung einhalten. Aus gutem Grund wurden daher die Überhöhung in der DV B52 im unbelasteten Zustand ± 10 mm begrenzt. Hier halbieren sich die Konsequenzen für das Fahrzeug wie sich unschwer erkennen lässt. Zu dem gegebenen Zeitpunkt der Entgleisung war die DV B52 jedoch nicht komplett außer Kraft gesetzt.

Es ist also davon auszugehen, dass in der Praxis aufgrund der fehlenden Soforteingriffsschwelle die Interaktion von Fahrzeugen oder das Verhalten der Fahrsicherheit nicht richtig eingeschätzt wird.

Sicherheitsempfehlung 12.6

Überprüfung, ob am Oberbaumesswagen EM 250 die technischen Voraussetzungen geschaffen werden müssen, um für die Ermittlung der gegenseitigen Höhenlage die SollÜberhöhung mit der gemessenen Überhöhung vergleichen zu können.

Begründung: Die gegenseitige Höhenlage ist als Differenz der Sollüberhöhung zur Ist- Überhöhung definiert. Die Datenbanken der Bogenverzeichnisse mit der Angabe der Sollüberhöhung sind auf dem Oberbaumesswagen derzeit nicht direkt verfügbar und werden daher am Messschrieb auch nicht dargestellt. Außerdem werden sie den Daten nicht direkt beigefügt und verglichen. Anhand eines Oberbaumesschriebes des EM250 ist es derzeit nicht möglich direkt eine Überschreitung festzustellen. Dadurch ist die Überschreitung einer ES oder einer SES nur in Postprozessing möglich. Insbesondere in Bögen könnte die Nichtbeachtung einer Überschreitung der Abweichung der Überhöhung von der Sollhöhe zu unzulässigen, nichtausgeglichene Seitenbeschleunigungen führen.

Zu Sicherheitsempfehlung 12.5 und 12.6:

Abweichungen von den Soll- zu Istwerten der gegenseitigen Höhenlage können mit Messwagenfahrten nicht automatisiert gemessen werden, da die Abstimmung der Daten (Planwerte der Trassierung / Abweichungen im Betrieb / Kilometrierung) nicht möglich ist. Deshalb sind im DB IS 2 - Teil 1 nur Werte für ES angegeben. Verglichen mit tatsächlich gemessenen Beschleunigungswerten des Fahrzeugs ist die durch Mängel in der gegenseitigen Höhenlage verursachte Erhöhung der nichtausgeglichenen Seitenbeschleunigung vernachlässigbar.



Litera	Anmerkung
i)	-



Sicherheitsempfehlung 12.7

Sicherstellung, dass die zuletzt erfassten Gleislagemessdaten auf Grund der Erkenntnisse und Sicherheitsempfehlungen überprüft werden.

Zu Sicherheitsempfehlung 12.7:

j) Die Grenzwerte des DB IS 2 - Teil 1 sind bei ordnungsgemäßem Fahrzeug(erhaltungs)zustand ausreichend, daraus resultierende mit dem Messwagen dedektierte Mängel werden laufend behoben.

Sicherheitsempfehlung 12.8

Sicherstellung, dass auf Gleisabschnitten mit "stark verunreinigtem Gleis" (Spritzstelle) bis zur Überprüfung gemäß Punkt 12.7 entsprechende Reduktionen der Geschwindigkeit ausgesprochen werden.

k) Zu Sicherheitsempfehlung 12.8:

Für das Einführen von Langsamfahren sind die im DB IS 2 - Teil 1 festgelegten Grenzwerte (SES) maßgeblich, der optische Eindruck des Schotterbetts ist kein ausreichendes Kriterium.

Sicherheitsempfehlung 12.9

Sicherstellung, dass die Auswertung der Daten des Zuglauf-Check-Points den Bestimmungen des RIV 2000, Anlage 2 "Beladetarif", Band 1 "Grundsätze", Punkt 3.3 "Lastverteilung" entspricht.

Anmerkung: In der übermittelten Auswertung wurden auf Grund eines fehlerhaften Algorithmus ca. ½ des tatsächlichen Wertes errechnet.

Zu Sicherheitsempfehlung 12.9:

Es handelt sich bei ggst. Messstelle um keinen Zuglaufcheckpoint, sondern um eine Messstelle der Abteilung Forschung und Entwicklung. Die Thematik der Grenzwertdefinition und der relevanten Regelwerke wird im Rahmen einer Taskforce behandelt.

Sicherheitsempfehlung 12.11

Sicherstellung, dass im DB IS 2 – Teil 1 AS, ES und SES für die 3-m-Verwindung Mittelwert-Spitzenwert festgelegt werden:

v _{max} [km/h]	AS [mm]	ES [mm]	SES [mm]
≤ 160	2,8	3,5	4,2
> 160	2,7	3,2	3,5

Begründung: Zum Zeitpunkt der Entgleisung war im DB IS 2 – Teil 1 die 3-m-Verwindung vom Mittelwert zum Spitzenwert vorgesehen. Im DB IS 2 – Teil 1 vom 1. Juni 2010 wurden diese Werte ersatzlos gestrichen.



Litera	Anmerkung
j)	-
k)	-
l)	-



Sicherheitsempfehlung 12.12

Sicherstellung, dass im DB IS 2 – Teil 1 AS, ES und SES für die 9-m-Verwindung Mittelwert-Spitzenwert festgelegt werden:

V _m [km		AS [mm]	ES [mm]	SES [mm]
≤1	60	2,2	2,5	2,8
> 1	60	2,0	2,2	2,5

Begründung: Zum Zeitpunkt der Entgleisung war im DB IS 2 – Teil 1 die 9-m-Verwindung vom Mittelwert zum Spitzenwert vorgesehen. Im DB IS 2 – Teil 1 vom 1. Juni 2010 wurden diese Werte ersatzlos gestrichen.

Sicherheitsempfehlung 12.13

Sicherstellung, dass im DB IS 2 – Teil 1 AS, ES und SES für die 16-m-Verwindung Mittelwert-Spitzenwert festgelegt werden:

V _{max} [km/h]	AS [mm]	ES [mm]	SES [mm]
≤ 160	2,0	2,1	2,5
> 160	1,8	2,0	2,2

Begründung: Zum Zeitpunkt der Entgleisung war im DB IS 2 – Teil 1 die 16-m-Verwindung vom Mittelwert zum Spitzenwert vorgesehen. Im DB IS 2 – Teil 1 vom 1. Juni 2010 wurden diese Werte ersatzlos gestrichen.

m) Zu Sicherheitsempfehlung 12.11, 12.12 und 12.13:

Die geforderten zusätzlichen Festlegungen im DB IS 2 Teil 1 sind nicht erforderlich; derartige Grenzwerte sind in keinem europäischen Normungswerk in dieser Form definiert. Die 3-m-Verwindung vom Mittelwert zum Spitzenwert gem. Punkt 3.1.6 des DB IS 2 Teil 1 ist nur bei höheren Geschwindigkeiten relevant.



Litera	Anmerkung
m)	-



Sicherheitsempfehlung 12.14

Überprüfung, ob die Darstellung der einzelnen Signale der Gleislageabweichungen im Falle einer Entgleisung zu überdenken ist.

Wenn Messchriebe oder Darstellungen der Signale in digitaler Form als *.pdf zur Verfügung gestellt werden, ist es daher notwendig:

- Die Auflösung so hoch zu wählen, dass es möglich ist klare Linien zu sehen.
- Auf dem Messschrieb Angaben des Maßstabes zu finden mit Haupt- und Hilfsgitternetzlinien, die es ermöglichen die Größe des Messwertes zu bestimmen.
- Die Skalierung muss so gewählt werden, dass eine Bestimmung der ersten Kommastelle möglich ist oder die höchsten erreichten Werte beschriftet sind.
- Die Grenzlinien sind ordnungsgemäß zu bezeichnen und so zu beschriften, dass man weiß welcher Grenzwert gerade gültig ist und welchen Wert er aufweist, sowie welche Art der Eingriffsschwelle er darstellt.
- Das bei stückweiser Übergabe von Abschnitten sollten erforderliche Überlappungen von zumindest 100 m vorhanden sein.

Begründung: Gutachterliche Stellungnahme zur Entgleisung

n) Zu Sicherheitsempfehlung 12.14:

Es kann nicht nachvollzogen werden, um welche *.pdf - Unterlagen es sich handelt. Die Messwagenmessschriebe sind ein wesentliches Werkzeug der Instandhaltung; die mit der Instandhaltung beauftragten Mitarbeiter verwenden maßstäbliche Messschriebe.

 Zu Beilage Auszug aus Gutachterliche Stellungnahme zur Entgleisung des Zuges Z 49581 Umfahrung Strecke 10601 des Bahnhof Ebenfurth am 1. September 2009 (Seite 81 – 85):

Die gehäuft vorkommende Extrapolierung von Normwerten, vor allem für Bereiche, in denen es laut Norm keine Messerfordernisse gibt, ist fragwürdig. Zum Thema Qualitätsniveau QN 3 wird festgestellt: Die Beurteilung der Gleislage durch den IM erfolgt grundsätzlich <u>nicht</u> auf Basis der EN 14363 sondern des DB IS 2, weshalb die Vergleiche mit QN3 - Limits zwar möglich, aber nicht relevant sind.



Litera	Anmerkung
n)	-
o)	-



Litera Stellungnahme des BMVIT eingelangt am 3. Oktober 2011:

Aus Sicht der Abteilungen IV/SCH5 (Fachbereich Betrieb, Fachbereich Bautechnik) und IV/SCH4 (Maschinentechnik) ergibt sich zu dem vorgelegten vorläufigen Untersuchungsbericht nachstehende Einsichtsbemerkung:

Abteilung IV/SCH5:

Fachbereich Betrieb:

- p) 1. Der vorläufige Untersuchungsbericht wird zur Kenntnis genommen.
- Q) Die Sicherheitsempfehlung 12.15 ist an die zuständige Eisenbahnbehörde (BMVIT) gerichtet und von dieser umzusetzen. Hiezu wird festgehalten, dass gemäß Protokoll zu "5. Steering Committee Normen - ÖBB/BMVIT" vom 12.03.2008 auch Regelwerke für die Instandhaltung keiner eisenbahnrechtlichen Genehmigungspflicht mehr unterliegen. Somit ist aus ho. Sicht keine weitere Veranlassung erforderlich.
- Im vorläufigen Untersuchungsbericht ist im Punkt 2.7.3 im letzten Absatz auf Seite 12 "beträgt" vor der Bezeichnung "100km/h" zu streichen.

Fachbereich Bautechnik:

Aus eisenbahnbautechnischer Sicht ergeht folgende Stellungnahme zum vorliegenden Unfalluntersuchungsbericht:

Einleitend darf festgehalten werden, dass die Ursache für die Entgleisung wie unter 10. dargestellt in einer Kombination von Gleislagefehlern und einer mangelnden Ladungssicherung zu finden ist. Zu den Mängeln im Instandhaltungsplan darf angemerkt werden, dass aus ho. Sicht die schlechte Gleislagequalität auch mit den bestehenden Grenzwerten ableitbar war (z.B. SES Überschreitung der 9m Verwindung, ES Überschreitung Längshöhe) bzw. ho. davon ausgegangen wird, dass auch AS Überschreitungen im Falle der gegenseitigen Höhenlage (wo im DB IS 2 kein ES bzw. SES definiert ist) entsprechend bewertet und Maßnahmen gesetzt werden (42,1 mm Ist bei 0 mm Soll).

In diesem Zusammenhang darf auch um Übermittlung des vollständigen Gutachtens [1] ersucht werden.

- t) Die Abbildung 64 bezeichnet einen Gleismessschrieb vom 19. März 2009. Der Gleismessschrieb selbst dürfte aber vom 17. Juni 2009 stammen, da er mit diesem datiert ist.
- u) (Unter 7.12.6. wäre EN 13838-1 auf EN 13848-1 zu ändern)
- v) Zur Sicherheitsempfehlung 12.5. wird angemerkt, dass nach ho. Meinung ein SES Wert für die gegenseitige Höhenlage (Streckenrang S und 1, im Gleisrand a) von ± 20 mm wie in der TSI INF HS definiert ausreicht (zum Vergleich vorhanden + 42,1 mm).



Litera	Anmerkung
p)	-
q)	-
r)	berücksichtigt - richtiggestellt
s)	-
t)	berücksichtigt - richtiggestellt
u)	berücksichtigt - richtiggestellt
v)	-



Litera Stellungnahme des BMVIT (Fortsetzung) eingelangt am 3. Oktober 2011:

- W) zu 12.6: Wie ein Infrastrukturunternehmen den Wert für die gegenseitige H\u00f6henlage ermittelt bzw. dokumentiert, sollte dem IM \u00fcberlassen bleiben und nicht durch eine Sicherheitsempfehlung festgelegt werden. Aus ho. Sicht ist diese Sicherheitsempfehlung nicht notwendig.
- Die Sicherheitsempfehlung 12.14 ist nach ho. Meinung eine verfahrensvereinfachende Empfehlung und keine Sicherheitsempfehlung (nicht unfallkausal). Sie sollte gesondert als Empfehlung geführt werden. Wesentlich in diesem Zusammenhang ist, dass entsprechende Rohdaten in ausreichender Genauigkeit vorliegen, aus denen entsprechende Werte bzw. Maßnahmen (in Zusammenhang mit AS, ES und SES) generiert werden können.
- y) Bei der Sicherheitsempfehlung 12.15 darf auch auf die Stellungnahme des Sachverständigen für Betrieb hingewiesen werden, wonach gemäß Protokoll zu "5. Steering Committee Normen -ÖBB/BMVIT" vom 12.03.2008 auch Regelwerke für die Instandhaltung keiner eisenbahnrechtlichen Genehmigungspflicht mehr unterliegen.

Fachbereich Maschinentechnik:

z) Der ggst. vorläufige Untersuchungsbericht der UUS wird aus fahrzeugtechnischer Sicht zustimmend zur Kenntnis genommen. Inhaltlich erscheint die Unfallanalyse profund und vollständig, sodass sich auch bezüglich der dem Fahrzeug und dessen Beladung zuzurechnenden Sicherheitsempfehlungen kein Ergänzungs- bzw. Änderungsbedarf besteht.



Litera	Anmerkung
w)	-
x)	-
y)	-
z)	-

